

INFORMATIONEN ZUM

Evangelischen Religionsunterricht

IN BRANDENBURG

INHALTSVERZEICHNIS

I	Vorwort	4
II	Rechtliche Bestimmungen	5
1.	Religionsunterricht im Grundgesetz	5
2.	Gesetz über die religiöse Kindererziehung	5
3.	Religionsunterricht in Verträgen zwischen Land und Kirchen	7
3.1	Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Evangelischen Kirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg)	7
3.2	Schlussprotokoll zum Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Evangelischen Kirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg)	7
3.3	Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg	8
3.4	Informationsschreiben zum Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum Religionsunterricht vom 04.12.2012	14
4.	Religionsunterricht im Recht des Landes Brandenburg	14
4.1	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)	14
4.2	Verordnung über Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht an Schulen (Religions- und Weltanschauungsunterrichtsverordnung – RWUV)	20
4.3	Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV-Zeugnisse – VVZeU)	26
4.4	Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV Schulbetrieb – VVSchulb)	26
5.	Religionsunterricht im Recht der Evangelischen Kirche	29
5.1	Kirchengesetz über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts	29
5.2	Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO)	34
5.3	Dienstordnung für Religionslehrkräfte in Berlin und Brandenburg (Religionslehrerdienstordnung Berlin-Brandenburg – RLO-BB)	36
5.4	Dienstordnung der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht (BRO)	39
5.5	Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO)	42
5.6	Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation)	43
5.7	Wechselseitige Anerkennung der Vocatio durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	44
5.8	Vereinbarung zwischen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) über die kirchliche Beauftragung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht	45
5.9	Rechtsverordnung über die unterrichtlichen Pflichtstunden im Pfarrdienst	46

5.10	Vereinbarung zwischen dem Erzbistum Berlin und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht	48
III	Stichworte und Hinweise	52
1.	Einrichtung des Religionsunterrichts	52
1.1	Information für Eltern bzw. Schüler/innen	52
1.2	Anmeldung / Widerruf	52
2.	Organisation des Religionsunterrichts	53
2.1	Beginn des Religionsunterrichts	53
2.2	Einordnung in den Schulbetrieb	53
2.3	Gruppenbildung	53
2.4	Lerngruppengröße	54
2.5	Anzahl der Wochenstunden	54
2.6	Integration in die regelmäßige Unterrichtszeit	54
2.7	Religionsunterricht im Stundenplan und Berichtsheft	54
2.8	Lehr- und Lernmittel	55
2.9	Gäste im Religionsunterricht	55
2.10	Neutralitätspflicht der Schule und Schulfrieden	55
2.11	Evangelische Feiern in der multireligiösen Schule	55
3.	Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Fehlzeiten und Versäumnisse	55
3.1	Aufsichtspflicht	55
3.2	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	56
3.3	Fehlzeiten/Versäumnisse	56
4.	Leistungsbewertung	56
5.	Rahmenlehrpläne	56
6.	Kirchliche Feiertage	57
7.	Statistische Erfassung	57
8.	Lehrvoraussetzungen	58
8.1	Lehrbefähigung	58
8.2	Kirchliche Bevollmächtigung (Vokation)	58
9.	Kirchliche Lehrkräfte	58
9.1	Teilnahme an Beratungen der Mitwirkungs-gremien	58
9.2	Fortbildungen	58
9.3	Erkrankung / Arbeitsausfall	58

9.4	Beurlaubung / Dienstbefreiung	59
9.5	Haftpflicht und Unfallversicherung	59
9.6	Vertretungen und Aufsichten	59
10.	Staatliche Lehrkräfte	59
10.1	Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl	59
10.2	Religionspädagogische Weiterbildung	60

I Vorwort

Wir freuen uns, dass die „Informationen zum evangelischen Religionsunterricht in Brandenburg“ nun in einer ständig aktuell gehaltenen PDF-Version auf unserer Homepage heruntergeladen werden können. Seit der zweiten Auflage in Printform im Jahre 2018 hat sich mancher Text geändert. Es macht auch immer mehr Mühe, den richtigen Zeitpunkt zu finden, um eine neue Broschüre in größerer Auflage drucken zu lassen. Deshalb haben wir uns mit den Beauftragten für evangelischen Religionsunterricht entschieden, die PDF auf unserer Homepage www.ru-ekbo.de ständig aktuell zu halten und nur noch eine geringe Menge drucken zu lassen.

Der Religionsunterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bildung und Erziehung in Brandenburg. Unabhängig von einer religiösen Bindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lädt der Religionsunterricht die Schülerinnen und Schüler dazu ein, aus der Perspektive des christlichen Glaubens über ihr Leben, über Gott und die Welt nachzudenken.

Die Kirchen, das Land Brandenburg und die Eltern tragen in besonderer Weise die Verantwortung für den Religionsunterricht. Während die inhaltliche Verantwortung ganz bei der Kirche liegt, ermöglichen die staatlichen Bildungsverantwortlichen einen förderlichen organisatorischen Rahmen. Die Eltern wiederum entscheiden bis zum 14. Lebensjahr ihrer Kinder über die Teilnahme.

In der gemeinsamen Verantwortung ergeben sich immer wieder Fragestellungen, für die gemeinsame Lösungen gesucht werden müssen:

- Die Religionslehrkraft ist erkrankt und kann nicht vertreten werden. Was soll die Schulleitung tun?
- Der Religionsunterricht ist wegen geringer Beteiligung nur in Randstunden gesteckt worden. Nun melden sich noch mehr Schülerinnen und Schüler ab.
- Eine Mutter beschwert sich bei der Schulleitung über die Inhalte des Religionsunterrichts. Wer ist dafür zuständig?

Zur Beantwortung dieser oder ähnlicher Fragen und zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht können Vorschriften aus dem kirchlichen und aus dem staatlichen Rechtsbereich zur Anwendung kommen. Dafür ist es notwendig, dass alle Beteiligten aus Schule und Kirche die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Vorschriften kennen. Dieses Wissen führt zu einer größeren Souveränität und Unabhängigkeit.

In der vorliegenden Broschüre werden nun die wesentlichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften im Wortlaut zugänglich gemacht. Zusätzlich werden im Kapitel III viele Punkte im Blick auf die Rechtstexte noch einmal erklärt.

Wir hoffen und wünschen allen Leserinnen und Lesern, dass die Informationsbroschüre eine Hilfe im täglichen Umgang ist und Rechtsklarheit fördern kann. Allerdings kann keine noch so gute Rechtsnorm den guten Willen aller Beteiligten ersetzen. So bleiben alle für den Religionsunterricht Verantwortlichen dazu aufgerufen, mit Umsicht und Kreativität nach tragfähigen Lösungen im Schulalltag zu suchen.

Berlin, den 31. Januar 2024

Konsistorium der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Dr. Dieter Altmannspurger
Oberkonsistorialrat

II Rechtliche Bestimmungen

1. Religionsunterricht im Grundgesetz

Artikel 4 [Glaubens- und Gewissensfreiheit]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(...)

Artikel 7 [Schulwesen]

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(...)

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Art. 141: Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 141 [„Bremer Klausel“]

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

2. Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

Auszug

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

....

§ 1

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zurzeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder dass ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Familiengerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Missbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

(...)

§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

(...)

3. Religionsunterricht in Verträgen zwischen Land und Kirchen

3.1 Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg) vom 08. November 1996

- Auszug -

Artikel 5: Religionsunterricht

Über die Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts in den Schulen im Land Brandenburg werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Artikel 12: Seelsorge in besonderen Einrichtungen

(1) In Heimen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen des Landes sowie bei der Polizei sind Gottesdienste, Seelsorge und andere religiöse Handlungen der Kirchen nach Maßgabe der bestehenden Bedürfnisse zu ermöglichen. Dafür werden ihnen geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Bei Einrichtungen anderer öffentlicher Träger wird das Land darauf hinwirken, dass in diesen seelsorgerliche Besuche und kirchliche Handlungen entsprechend Absatz 1 möglich sind.

(3) Näheres wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt. Bereits geschlossene Vereinbarungen über die Seelsorge in besonderen Einrichtungen bleiben unberührt.

Artikel 24: Freundschaftsklausel

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, eine in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages einvernehmlich zu klären.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zumutbar erscheint, so werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

3.2 Schlussprotokoll zum Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg) vom 08. November 1996

- Auszug -

Zu Artikel 5

Die Vertragsparteien behalten sich vor, ihre Rechtsauffassungen zum evangelischen Religionsunterricht in den Schulen im Land Brandenburg darzulegen.

Zu Artikel 18

Die gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertage werden durch Landesgesetz festgelegt. Neben den Sonntagen und den gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertagen achtet das Land auch die sonstigen evangelischen Feiertage. Das Land trifft im Rahmen des geltenden Rechts Regelungen, die es den in Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Schulverhältnissen stehenden Angehörigen der Kirchen ermöglichen, an den sonstigen evangelischen Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen.

3.3 Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und den Evangelischen Landeskirchen in Brandenburg, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg vom 03. Juni 2006 zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 12. Dezember 2016

Im Bewusstsein, dass zur Bildung von Kindern und Jugendlichen religiöse beziehungsweise werteorientierte Erziehung gehört, kommen die Vertragschließenden überein, dass die unterzeichnenden Kirchen in den Räumen der Schulen im Land Brandenburg konfessionellen Religionsunterricht erteilen. Zur Durchführung des Religionsunterrichts werden unter Wahrung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und daraus abgeleiteten Positionen zum konfessionellen Religionsunterricht in den Schulen im Land Brandenburg folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeiner Teil

In den Schulen im Land Brandenburg kann Religionsunterricht gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und -stufen erteilt werden. Der Religionsunterricht erfolgt nach den Grundsätzen der Evangelischen oder der Katholischen Kirche. Die Erteilung des Unterrichts beginnt in der Regel zum Schuljahreswechsel.

2. Curriculare Vorgaben, Leistungsbewertung, Zeugnis

2.1 Der Religionsunterricht ist nach verbindlichen curricularen Vorgaben der jeweiligen Kirche zu gestalten, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Die curricularen Vorgaben enthalten:

- allgemeine und fachliche Ziele,
- didaktische Grundsätze und
- Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

2.2 Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht werden von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, gemäß § 9 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes bewertet. Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen zur Leistungsbewertung gemäß § 57 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Weiterhin sind die Regelungen zur Leistungsbewertung der bildungsgangspezifischen Vorschriften anzuwenden. Wenn die Schülerin oder der Schüler für wenigstens drei Monate am Religionsunterricht teilgenommen hat, erfolgt eine Leistungsbewertung durch die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die jeweilige Kirche zu gewährleisten. Die Aufsicht obliegt den staatlichen Schulbehörden.

2.3 Die Leistungsbewertung wird auf dem Zeugnis im Abschnitt „Leistungen“ unter der Fachbezeichnung „Religionsunterricht“ (evangelisch/katholisch) eingetragen. Die Fachbezeichnung wird mit einer Fußnote versehen: „Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der ... Kirche/Religionsgemeinschaft erteilt“.

3. Information zum Religionsunterricht

3.1 Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sind berechtigt, in geeigneter Weise mündlich und schriftlich über den Religionsunterricht zu informieren. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport empfiehlt den Elterngremien, zum Zwecke der Information Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Kirche gemäß § 76 des Brandenburgischen Schulgesetzes in ihre Versammlungen und Konferenzen einzuladen.

3.2 Die Schulen unterstützen die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte bei der Information der Eltern, Schülerinnen und Schüler über den Religionsunterricht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich und den Religionsunterricht in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft in den Klassen vorzustellen.

3.3 In der Regel erfolgt eine Information im zeitlichen Zusammenhang mit der Information der Schule über das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde.

4. Teilnahme am Religionsunterricht

4.1 Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

4.2 Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Die Schule leitet die Erklärung an die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte oder die für den Religionsunterricht zuständige Stelle der jeweiligen Kirche weiter. Eine Kopie verbleibt in der Schülerakte.

4.3 Der Widerruf der Anmeldung zum Religionsunterricht ist schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres für das darauf folgende Schulhalbjahr möglich. Die jeweilige Kirche unterrichtet die Schule über den Widerruf der Anmeldung.

5. Organisation des Religionsunterrichts

5.1 Der Religionsunterricht wird gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Lerngruppengröße kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen in den Räumen der Schule um bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Zur Erreichung der Lerngruppengröße können klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Über die Bildung von Lerngruppen in ihren Räumen entscheidet die jeweilige Kirche. Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist bis zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr im Benehmen mit der Schulleitung zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.

5.2 Findet der Religionsunterricht schulübergreifend oder in den Räumen der Kirche statt, wird die Lerngruppe organisatorisch der Schule zugeordnet (Stammschule), zu der im Zeitpunkt der erstmaligen Einrichtung der Lerngruppe die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler gehört. Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft informiert das Staatliche Schulamt und die beteiligten Schulen über die Zuordnung der Lerngruppe zur Stammschule.

5.3 Entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Kirche können je Lerngruppe bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden. Die Schulen sehen unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten vor, dass der Religionsunterricht in die regelmäßige Unterrichtszeit gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) integriert wird. Der Religionsunterricht kann parallel zum Unterricht im Fach L-E-R stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht gemäß § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom Unterricht im Fach L-E-R befreit sind, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

5.4 Für den Religionsunterricht gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Kirche. Bei deren Anwendung ist ein den Bestimmungen über den Datenschutz in der Schule gleichwertiger Datenschutz zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes.

5.5 Für die Aufsicht während des Religionsunterrichts sind die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Religionsunterricht in der Schule stattfindet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall bei der Schule. Die Aufsicht im Religionsunterricht in den Räumen der Kirche einschließlich der Wege und bei dessen Ausfall unterliegt der Kirche.

6. Lehrkräfte der Kirche

6.1 Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der jeweiligen Kirche bevollmächtigt (Vokation oder missio canonica) und beauftragt werden (Lehrkräfte der Kirche). Sie müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen.

6.2 Lehrkräfte der Kirche sind gemäß § 85 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Konferenz der Lehrkräfte und gemäß § 88 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Klassenkonferenz mit beratender Stimme. Im Übrigen können sie gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den Beratungen der schulischen Mitwirkungsgremien teilnehmen.

7. Lehrkräfte des Landes

7.1 Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes, die von der Kirche bevollmächtigt (Vokation oder missio canonica) sind und neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag der Kirche Religionsunterricht

erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern eine Gruppengröße von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anerkennung in entsprechend verringertem Umfang.

7.2 Die Kirche teilt den staatlichen Schulämtern die für die Erteilung des Religionsunterrichts in Frage kommenden Lehrkräfte und deren geplanten Einsatz im Religionsunterricht mit. Die Mitteilung erfolgt für das jeweils nachfolgende Schuljahr bis zum 1. April eines Kalenderjahres.

8. Zusammenarbeit zwischen der Kirche und den staatlichen Schulämtern

Treten bei der unterrichtsorganisatorischen Einbindung des Religionsunterrichts Schwierigkeiten auf, wird das zuständige staatliche Schulamt nach Konsultation der jeweiligen Kirche vermittelnd tätig. Das staatliche Schulamt benennt gegenüber den Kirchen zu Beginn des Schuljahres schriftlich die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat.

9. Staatliche Zuschüsse

9.1 Der jeweiligen Kirche werden für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrkräfte der Kirche zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt. Dies gilt auch für den Religionsunterricht an Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der evangelischen und katholischen Schulen. Evangelische und katholische Schulen im Sinn dieser Vereinbarung sind Schulen in freier Trägerschaft, die mit Genehmigung des Landes Brandenburg evangelischen und katholischen Religionsunterricht im Sinn dieser Vereinbarung als obligatorisches Unterrichtsfach anbieten (konfessionelle Schulen). Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

9.2 Die Höhe des staatlichen Zuschusses für ein Schuljahr ergibt sich aus der Summe der Zuschüsse je Schulstufe/Schulform. Der Zuschuss je Schulstufe/Schulform berechnet sich durch Multiplikation der unter Nummer 9.2.1 festgelegten und jährlich fortzuschreibenden Schülerausgabebesätze mit den durchschnittlich erteilten Wochenstunden und der Anzahl der am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Soweit Religionsunterricht durch Lehrkräfte des Landes Brandenburg gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) erteilt wird, bleiben die erteilten Wochenstunden, die gebildeten Lerngruppen und die am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bei der Ermittlung der staatlichen Zuschüsse unberücksichtigt.

9.2.1 der Schülerausgabebesatz je Schulstufe/Schulform beinhaltet anteilig die Personalkosten für die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte, die Sachkosten für Lehr- und Lernmittel und die Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der erforderlichen Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht erteilen. Die Personalkosten basieren auf den vom Ministerium für Bildung festgelegten Personaldurchschnittskostensatz für angestellte Lehrkräfte entsprechend den Berechnungen der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg.

Der Schülerausgabebesatz wird für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 für eine Wochenstunde wie folgt festgelegt:

- in der Primarstufe: 150 EUR
- in der Sekundarstufe I (Gesamt- und Oberschule): 162 EUR
- in der Sekundarstufe I (Gymnasium) und Sekundarstufe II: 178 EUR.

Abweichend davon wird der Schülerausgabebesatz für die konfessionellen Schulen für eine Wochenstunde wie folgt festgelegt:

- in der Primarstufe: 109 EUR
- in der Sekundarstufe I (Gesamt- und Oberschule): 118 EUR
- in der Sekundarstufe I (Gymnasium) und Sekundarstufe II: 130 EUR.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 passt das für Schule zuständige Ministerium die Schülerausgabebesätze jährlich in Höhe der prozentualen Veränderung der Personaldurchschnittskostensätze für Lehrkräfte an (jährliche Fortschreibung). Maßgeblich ist die Veränderung der Personaldurchschnittskostensätze der Entgeltgruppe E 13 TVL zu Beginn des Zuschusseszeitraumes gegenüber denen des vorhergehenden Zuschusseszeitraumes. Wird die Unterrichtsverpflichtung (Anzahl der Pflichtstunden) der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen verändert, erfolgt

eine entsprechende Anpassung der Schülersatzesätze. Dazu wird der Schülersatzesatz mit dem Quotienten aus bisheriger und neuer Unterrichtsverpflichtung multipliziert. Die sich aus der Fortschreibung ergebenden Schülersatzesätze werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet und mit dem Bescheid über die staatlichen Zuschüsse mitgeteilt.

9.2.2 Die durchschnittlich erteilten Wochenstunden je Schulstufe/Schulform ergibt sich aus der Division der landesweit tatsächlich erteilten Anzahl der Wochenstunden und der tatsächlich gebildeten Anzahl der Lerngruppen. Hierbei werden maximal je Lerngruppe bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht bei der Berechnung der staatlichen Zuschüsse berücksichtigt.

9.2.3 Die Anzahl der am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler je Schulstufe/Schulform ergibt sich aus den Schülerinnen und Schülern, die landesweit in Lerngruppen mit mehr als fünf Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden. Nicht berücksichtigt werden die Schülerinnen und Schüler, die in Lerngruppen mit weniger als sechs Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden. Dies gilt unabhängig davon, an welchem Lernort die Lerngruppe gebildet wurde.

9.3 Für die Zuschussermittlung erhebt das für Schule zuständige Ministerium mittels eines abgestimmten Verfahrens zu einem Stichtag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres die Anzahl der zum Religionsunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler (in Lerngruppen größer als fünf Schülerinnen und Schüler), die Anzahl und Größe der gebildeten Lerngruppen und die Anzahl der erteilten Wochenstunden. Die Erfassung der Daten erfolgt durch die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte in Abstimmung mit der kirchlichen Schulaufsicht und der Schule. Das Ergebnis der Erhebung wird der Kirche zur Verfügung gestellt.

9.4 Da die Zuschüsse für ein Schuljahr erst im Laufe des jeweiligen Schuljahres ermittelt werden, werden bis zur Bewilligung des Zuschusses Abschlagszahlungen für das laufende Schuljahr auf Basis der Höhe des Zuschusses für das vorangegangene Schuljahr ausgezahlt. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt quartalsweise, jeweils zum 1.9., 1.12., 1.3. und 1.6.

10. Religionspädagogische Weiterbildung

10.1 Auf Antrag beim zuständigen staatlichen Schulamt wird bis zu 20 Lehrkräften des Landes pro Jahr die Teilnahme an einer religionspädagogischen Weiterbildung ermöglicht. Sie werden dafür in einem Zeitraum von bis zu fünf Schulhalbjahren im Umfang einer Unterrichtswoche zur Teilnahme an einem Kompaktseminar und bis zu fünf Unterrichtstagen für weitere Veranstaltungen der religionspädagogischen Weiterbildung freigestellt. Lehrkräften kann darüber hinaus einmalig für die Teilnahme an einer Vokationstagung bis zu zwei Tagen Unterrichtsbefreiung gewährt werden, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden kann. Die Entscheidung über die Freistellung trifft das staatliche Schulamt.

10.2 Die Kirche informiert das zuständige staatliche Schulamt rechtzeitig, welche Lehrkräfte des Landes in die religionspädagogische Weiterbildung aufgenommen worden sind.

11. Zusammenwirken

Bevor eine der vertragschließenden Seiten über Angelegenheiten entscheidet oder Informationen herausgibt, die die Durchführung des Religionsunterrichts unmittelbar berühren, werden die vertragschließenden Seiten sich entsprechend den Bestimmungen in den Verträgen zwischen dem Land Brandenburg und den Kirchen gegenseitig frühzeitig ins Benehmen setzen.

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

12.1 Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft und gilt zunächst bis zum Schuljahr 2020/2021. Die Geltung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres von einer der vertragschließenden Seiten gekündigt wird.

12.2 Die Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg vom 1. August 2002 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Potsdam, den 3. Juni 2006

Land Brandenburg
Minister für Bildung, Jugend und Sport
Holger Rupprecht

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber

Erzbistum Berlin
Georg Kardinal Sterzinsky

Bistum Görlitz
Bischof Rudolf Müller

Bistum Magdeburg
Bischof Dr. Gerhard Feige

3.4 Informationsschreiben zum Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum Religionsunterricht vom 04.12.2012

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Gesch-Z.: 32,15 - 52353) an die staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg - Schulaufsicht mit der Zuständigkeit für den Religionsunterricht, Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und Vertreterinnen und Vertreter des HVD

(...)

Wie in der Handreichung „Unfallversicherung und Haftung in Schulen“ in Nummer 1.5 Buchstabe g beschrieben, besteht bei der Teilnahme am Religionsunterricht der Kirchen und Religionsgemeinschaften Unfallversicherungsschutz.

Der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführte Religionsunterricht gilt insbesondere wegen der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Kirche oder Religionsgemeinschaft und Schule, der Einbindung in den Schulbetrieb (Stundenplanung) sowie der Aufnahme der Leistungsbewertungen in die schulischen Zeugnisse als schulische Veranstaltung. Gemäß § 6 Abs. 2 der Religionsunterrichtsverordnung besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Teilnahme am Religionsunterricht. Unfallversicherungsschutz besteht gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII auch auf dem Weg von der Wohnung oder Schule zum Religionsunterricht und zurück, wenn dieser außerhalb des Schulgeländes in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfindet. Die Unfallanzeige wird durch die Schulleitung vorgenommen, ein Unfall ist deshalb unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

Staatliche Lehrkräfte, die gemäß Nummer 7.1 der Vereinbarung über den Religionsunterricht im Land Brandenburg Religionsunterricht im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung erteilen, üben dienstliche Tätigkeit aus und sind somit unfallversichert. Religionslehrkräfte der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind über diese unfallversichert.

Die Handreichung ist mit der Unfallkasse Brandenburg abgestimmt, so dass davon auszugehen ist, dass Unfälle bei der Teilnahme am Religionsunterricht und auf dem Weg zum und vom Religionsunterricht von der Unfallkasse als Schulunfälle anerkannt sind. Die Handreichung finden Sie im Internetangebot des MBS unter Bildung A-Z Unfallverhütung/Unfallversicherung.

Ansprüche gegenüber dem Schulträger auf Kostenerstattung für Beförderungskosten zwischen Unterrichtsorten (Schule und Ort des Religionsunterrichts) nach § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgSchulG können aus den o.g. Regelungen im Fall der Teilnahme am Religionsunterricht allerdings nicht abgeleitet werden.

Religionsunterricht kann zwar gemäß § 9 Abs. 2 BbgSchulG in Verantwortung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Räumen der Schule erteilt und soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden, ist aber kein Unterrichtsfach nach § 11 BbgSchulG, und daher nicht in den Kontingentstudentafeln enthalten. Orte, an denen Religionsunterricht erteilt wird, sind deshalb nicht Unterrichtsorte im Sinne von § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgSchulG.

§112 BbgSchulG verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte nicht zur Beförderung zum Religionsunterricht. Die Satzungen der Schülerbeförderungsträger sehen i.d.R. nur die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung zwischen Wohnung und Schulgebäude und nur zum Unterricht nach Kontingentstudentafel vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Harald Obenaus

4. Religionsunterricht im Recht des Landes Brandenburg

4.1 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 16], S. ber. GVBl.I/17 [Nr. 22])

- Auszüge -

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(4) Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden. Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.

(5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler,

1. für sich selbst, wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
2. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten und in diesem Sinne auch mit Medien sachgerecht, kritisch und kreativ umzugehen,
3. sich Informationen zu verschaffen und kritisch zu nutzen sowie die eigene Meinung zu vertreten, die Meinungen anderer zu respektieren und sich mit diesen unvoreingenommen auseinander zu setzen,
4. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
5. Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten,
6. sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzusetzen und den Wert der Gleichberechtigung auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen,
7. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
8. ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben verantwortlich zu gestalten und die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu bewältigen,
9. soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,

10. Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer zur Gewaltherrschaft strebender politischer Lehren zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken,
11. die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten,
12. sich auf ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa vorzubereiten,
13. ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit, für den Erhalt der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu begreifen und wahrzunehmen,
14. ein Verständnis für die Lebenssituation von Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebenserfahrungen beizutragen.

(...)

§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

(1) Die Schulen sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten. Sie achten dabei die fachlichen Grundsätze und das Selbstverständnis der Kooperationspartner. Sie können nach Zustimmung durch das staatliche Schulamt und den Schulträger Vereinbarungen insbesondere mit einem Träger der Jugendhilfe über die Durchführung von Sozialarbeit oder von Freizeitangeboten an der Schule treffen, soweit der Schulträger nicht selbst solche Vereinbarungen trifft. Schulen können in Zusammenarbeit insbesondere mit Unternehmen der Wirtschaft, mit Hochschuleinrichtungen, Einrichtungen der Weiterbildung und in integrierten Projekten von Jugendhilfe und Schule (praxisbezogene Angebote) im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Unterrichtsangebote einrichten, die insbesondere schulisches Lernen sowie berufsorientierende und studienvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht). Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie haben das Recht, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Religionsunterricht zu informieren. Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften beauftragt werden. Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahin gehende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Der Schulträger stellt die Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

(4) Sofern die Kirchen und Religionsgemeinschaften dies wollen, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 57 bewertet und entsprechend in das Zeugnis gemäß § 58 aufgenommen. Die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die von ihr beauftragten Personen müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen und den Unterricht nach verbindlichen curricularen Vorgaben gestalten, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

(5) Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang. Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere zu den Absätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere über die Erteilung des Religionsunterrichts bei Unterschreitung der Mindestgruppengröße, die Möglichkeit klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifender Gruppenbildung sowie über den Religionsunterricht in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.

(7) Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen Vereinbarungen insbesondere über die Durchführung des Religionsunterrichts und die staatlichen Zuschüsse getroffen werden.

(8) Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

§ 11 Unterrichtsfächer

(1) In den Unterrichtsfächern sind die jedes Fach kennzeichnenden Ziele und Kompetenzen sowie die für das Fach spezifischen Didaktiken und Methoden zu berücksichtigen. Inhalte von Unterrichtsfächern können für begrenzte Zeiträume auch fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet werden. In Oberstufenzentren können an die Stelle von Unterrichtsfächern Lernfelder treten. Lernfelder sind durch Zielformulierungen beschriebene thematische Einheiten, die sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientieren.

(2) Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde soll Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße darin unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten, und ihnen helfen, sich in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten zunehmend eigenständig und urteilsfähig zu orientieren. Das Fach dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen.

(3) Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet. Die Eltern werden über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde rechtzeitig und umfassend informiert. Gegenüber der religiösen oder weltanschaulichen Gebundenheit von Schülerinnen und Schülern ist Offenheit und Toleranz zu wahren. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind Religionsunterricht anstelle des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde befreit. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Ausgestaltung des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde durch Rechtsverordnung zu regeln. Bezüglich des Stundenvolumens und der Einführung des Faches in den einzelnen Jahrgangsstufen ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.

§ 12 Lernbereiche und übergreifende Themenkomplexe

(1) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können zu einem Lernbereich zusammengefasst werden, soweit dies durch Rechtsverordnung vorgesehen ist. Lernbereiche werden fächerverbindend von einer Lehrkraft oder abgestimmt von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer zu achten. Wird in Lernbereichen unterrichtet, so wird die Bewertung zusammengefasst und in einer Note oder durch Punkte ausgedrückt. Lernbereiche in der beruflichen Bildung sind aus Handlungsfeldern abgeleitete Inhalte, die in Rahmenlehrplänen durch Lernfelder beschrieben werden können. Lernbereiche an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" können durch die aus verschiedenen Unterrichtsfächern abgeleiteten Inhalte, Ziele, Kompetenzen sowie spezifischen Didaktiken und Methoden gekennzeichnet sein.

(2) Übergreifende Themenkomplexe orientieren sich an Grundproblemen der Gesellschaft und sind in allen Schulstufen sowohl im Unterricht als auch in sonstigen Schulveranstaltungen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Die schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsbewussten, sittlich begründeten Entscheidungen und Verhaltensweisen sowie zu menschlicher und sozialer Partnerschaft befähigen. Bei der Sexualerziehung sind Sensibilität und Zurückhaltung gegenüber der Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen und Lebensweisen in diesem Bereich zu beachten. Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 57 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet, soweit sie für die Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Leistungsnachweisen erheblich sind. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie in allen Jahrgangsstufen der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ treten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 können auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. Die Leistungsbewertung kann in den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den entsprechenden Förderschulen durch schriftliche Aussagen ergänzt werden.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei werden der Leistungsstand der Lerngruppe und die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind für die Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen. Bei Vorliegen besonderer individueller Voraussetzungen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, kann auf Antrag von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden, wenn gleichzeitig angebotene Fördermaßnahmen wahrgenommen werden und die Abweichung auf dem Zeugnis vermerkt wird.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Leistungsbewertung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Kriterien und das Verfahren der Leistungsfeststellung,
2. die Leistungsbewertung in Form von Noten, Punkten, schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung,
3. zu den schriftlichen Aussagen zur Leistungsbewertung sowie
4. zu den Voraussetzungen für die Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung.

§ 85 Konferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Konferenz der Lehrkräfte gebildet. Stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz der Lehrkräfte ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens fünf Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 9 Abs. 2 mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sowie die Lehrkräfte, die an der Schule regelmäßig weniger als fünf Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen, sind beratende Mitglieder der Konferenz. Die Konferenz der Lehrkräfte tritt in der Regel sechsmal im Jahr auf Einladung der Schulleitung zusammen.

(2) Die Konferenz der Lehrkräfte berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Sie entscheidet insbesondere über die

1. Grundsätze für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule,
2. Grundsätze der Stundenplangestaltung und Aufsichtspläne,
3. Grundsätze für die Erprobung und Durchführung besonderer Unterrichtsformen,
4. Grundsätze für die Einführung zugelassener Lernmittel,
5. Grundsätze für die Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie für die Koordinierung der Leistungsbeurteilung,
6. Grundsätze für die Auswertung von Arbeitsergebnissen der Schule einschließlich evaluierender Untersuchungen,
7. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an der Schule sowie über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Fortbildungsmittel,
8. Ordnungsmaßnahmen und entsprechenden Anträge der Schule gemäß § 64 und
9. Grundsätze für die Aufteilung der für besondere Aufgaben zu gewährenden Anrechnungsstunden.

Sie macht Vorschläge für die Verwendung von Stunden für den Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht.

(3) Die Konferenz der Lehrkräfte wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder, die nicht kraft Amtes Mitglieder der Schulkonferenz sind, die Mitglieder der Schulkonferenz sowie ein Mitglied des Kreisrates der Lehrkräfte. Ebenso wählt sie die beratenden Mitglieder der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler.

(4) Die Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Teilnahme an den sie betreffenden Konferenzen verpflichtet. Neben der Teilnahme an der Konferenz der Lehrkräfte, den Klassen- oder Jahrgangskonferenzen und bis zu zwei Fach- oder Lernbereichskonferenzen besteht die Teilnahmepflicht nur an einer weiteren Konferenz. Die Schulleitung entscheidet auf Antrag, in welchen Fachkonferenzen und welcher Teilkonferenz in diesem Fall Teilnahmepflicht besteht. Von der grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung kann die Schulleitung auf Antrag Lehrkräfte im Einzelfall freistellen, wenn die Teilnahme wegen des Beratungsgegenstandes nicht zwingend erforderlich ist. Lehrkräfte sind auch in den Gremien stimmberechtigt, in denen für sie gemäß den Sätzen 2 und 3 keine Teilnahmeverpflichtung besteht.

§ 88 Klassenkonferenzen

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenzen sind alle Lehrkräfte, die in der Klasse regelmäßig unterrichten, und das in der Klasse regelmäßig tätige sonstige pädagogische Personal. Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sprecherinnen und Sprecher der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler nehmen beratend an der Klassenkonferenz teil. Mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkräfte, die Schülerinnen oder Schülern der Klasse Religionsunterricht erteilen, können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Klassenkonferenz berät und beschließt über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse, Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten und Abschlüsse,
2. die Gutachten für den weiteren Bildungsgang am Ende der Primarstufe,
3. den Umfang der Hausaufgaben und die gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und schriftlichen Arbeiten,
4. die Koordinierung der Arbeit der Fachlehrkräfte sowie des fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts,
5. die Einführung der schriftlichen Information zur Lernentwicklung anstelle der Notengebung sowie über das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe anstelle der Versetzung im Einvernehmen mit der Elternversammlung,
6. die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 und
7. die Teilnahme am Förderunterricht.

(3) Die Klassenkonferenz berät und beschließt nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Schulleitung ohne die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler. In diesen Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder der Klassenkonferenz, welche die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler unterrichten, ihrer Stimme nicht enthalten.

§ 139 Landesschulbeirat

(1) Es wird ein Landesschulbeirat gebildet. Ihm gehören die gemäß § 138 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Dem Landesschulbeirat gehören ferner an

1. die oder der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages Brandenburg,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche sowie des Humanistischen Verbandes Deutschlands,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte an Ersatzschulen und der Träger von Ersatzschulen im Land Brandenburg,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes,
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände,
7. je ein vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss und von den Frauenverbänden im Land Brandenburg benanntes Mitglied und
8. ein von den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benanntes Mitglied.

Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen und Interessenverbände von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem Vorstand und dem für Schule zuständigen Ministerium eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahe legen.

(2) Der Landesschulbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. Dem Vorstand gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an.

(3) Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. Er berät mit dem für Schule zuständigen Ministerium schulische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt hierzu.

(4) Der Landesschulbeirat ist in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind,
2. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitwirkungsrechte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte betreffen,
3. Grundsätze für die Rahmenlehrplanarbeit und für die Genehmigung von Lernmitteln,
4. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung,
5. Grundsätze für den Schulbau, die Schulbauförderung und die Ausstattung von Schulen,
6. Genehmigung von Schulversuchen gemäß § 8 Abs. 1, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind sowie Anträge auf Genehmigung von Spezialschulen gemäß § 8a,
7. Grundsätze für die Festlegung und Veränderung von Schulbezirken, soweit sie von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt werden.

Der Vorstand des Landesschulbeirates kann für den Landesschulbeirat im Einzelfall auf das Anhörungsrecht gemäß Satz 1 verzichten. Dafür bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

(...)

4.2 Verordnung über Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht an Schulen (Religions- und Weltanschauungsunterrichtsverordnung - RWUV) vom 29. April 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 34])

Auf Grund des § 9 Absatz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages:

Abschnitt 1

Religionsunterricht

§ 1

Allgemeines zum Religionsunterricht

(1) Religionsunterricht kann in den Schulen im Land Brandenburg unter Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Absatz 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und -stufen erteilt werden. Der Religionsunterricht erfolgt nach den Grundsätzen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften.

(2) Kirchen, Religionsgemeinschaften und Schulen sowie Schulbehörden arbeiten bei der Durchführung des Religionsunterrichts sowie allen hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig, soweit sie Informationen über den Religionsunterricht geben oder Entscheidungen treffen, die auf diesen Auswirkungen haben.

§ 2

Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften bevollmächtigt und beauftragt wurden (Lehrkräfte der Kirchen oder Religionsgemeinschaften) sowie über eine hinreichende Ausbildung verfügen.

(2) Der Religionsunterricht wird nach curricularen Vorgaben der Kirchen oder der Religionsgemeinschaften erteilt, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Diese enthalten

1. allgemeine und fachliche Ziele,
2. didaktische Grundsätze und
3. Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

§ 3

Information der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler über den Religionsunterricht

Für die Information gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes können in Abstimmung mit der Schulleitung Aushänge an der Anschlagtafel der Schule erfolgen, gesonderte Veranstaltungen in der Schule stattfinden und schriftliches Material der Kirchen oder Religionsgemeinschaften ausgegeben werden. Die Lehrkräfte der Kirchen oder Religionsgemeinschaften können sich den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern in der Schule persönlich vorstellen.

§ 4

Teilnahme am Religionsunterricht

(1) Die Eltern oder religionsmündige Schülerinnen oder Schüler geben die Anmeldung zum Religionsunterricht oder deren Widerruf der Schule zur Weiterleitung an die Kirche oder Religionsgemeinschaft. Anmeldung und Widerruf sind rechtzeitig vor Ende des Unterrichts im Schulhalbjahr zum nächsten Schulhalbjahr schriftlich zu erklären. Die Anmeldung gilt auch nach einem Schulwechsel sowie bei Eintritt der Religionsmündigkeit fort.

(2) Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften teilen der Schule die Aufnahme in eine Lerngruppe des Religionsunterrichts oder den Wechsel in eine andere Lerngruppe mit. Sie stellen die für Anmeldung und Widerruf erforderlichen Formulare zur Verfügung.

§ 5

Leistungsbewertung im Religionsunterricht

Die im Religionsunterricht erreichten Leistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes und den bildungsgangspezifischen Vorschriften bewertet. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu gewährleisten. Die Leistungsbewertung wird auf Wunsch der Kirchen oder Religionsgemeinschaften in das Zeugnis gemäß § 58 des Brandenburgischen Schulgesetzes aufgenommen.

§ 6

Rechte der Schülerinnen, Schüler und Eltern, Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Religionsunterricht

(1) Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften bestimmen die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Religionsunterricht unter Beachtung der Grundsätze gemäß den §§ 44 Absatz 2 bis 5, 46 und 47 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Es besteht Unfallversicherungsschutz für die Teilnahme am Religionsunterricht gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Dieser umfasst gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes auch den Weg von der Wohnung oder Schule zum Religionsunterricht und zurück, wenn dieser außerhalb des Schulgeländes in Räumen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften stattfindet.

(3) Für den Religionsunterricht gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Bei deren Anwendung ist ein den Bestimmungen über den Datenschutz in der Schule gleichwertiger Datenschutz zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes.

(4) Für die Aufsicht während des Religionsunterrichts sind Lehrkräfte der Kirchen oder Religionsgemeinschaften entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Religionsunterricht in der Schule stattfindet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall bei der Schule. Die Aufsicht für den Weg von der Schule zum Religionsunterricht in den Räumen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften und zurück zur Schule sowie die Aufsicht in den Räumen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften bei Ausfall des Religionsunterrichts obliegt den Kirchen oder Religionsgemeinschaften.

(5) Die für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden im Religionsunterricht Anwendung mit der Maßgabe, dass Ordnungsmaßnahmen durch die Schule in Abstimmung mit den Lehrkräften der Kirchen oder Religionsgemeinschaften erfolgen können.

§ 7

Gruppenbildung im Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Über die Bildung von Lerngruppen in eigenen Räumen entscheiden die Kirchen oder Religionsgemeinschaften.

(2) Um diese Mindestgruppengröße zu erreichen, können klassenübergreifende oder jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen sollen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit des Unterrichts und der Leistungsbewertung nicht mehr als zwei Jahrgangsstufen umfassen. In der Primarstufe können in besonderen Fällen drei Jahrgangsstufen umfasst sein. Wenn es zur Durchführung des Religionsunterrichts erforderlich ist, können schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

(3) Wenn auch unter Anwendung der Möglichkeiten gemäß Absatz 2 die Mindestgruppengröße am ersten Unterrichtstag des Schulhalbjahres nicht erreicht ist, weil die regionalen Verhältnisse dies in besonderer Weise erschweren, kann die Mindestgröße um bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Möglichkeit der Bildung von Lerngruppen in den Räumen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften bleibt unberührt.

(4) Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist im Benehmen mit der Schule zu treffen und soll für wenigstens ein Schulhalbjahr gelten.

§ 8

Einordnung des Religionsunterrichts in den Schulbetrieb

(1) Schule und Schulbehörden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verantwortlich für die Einfügung des Religionsunterrichts in den geordneten Schulbetrieb. Die Schule sieht im Einvernehmen mit den Kirchen oder Religionsgemeinschaften bis zu zwei Wochenstunden für den Religionsunterricht im Stundenplan vor.

(2) Bei der Gestaltung des Stundenplans sieht die Schule unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten die Einordnung des in der Schule stattfindenden Religionsunterrichts in die regelmäßige Unterrichtszeit vor. Der Religionsunterricht soll nicht nur in Randstunden erteilt werden.

(3) Der Stundenplan soll gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zulassen, dass der Besuch des Religionsunterrichts auch zusätzlich zur Teilnahme am Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde möglich ist.

(4) Der Religionsunterricht kann in den für die staatlichen Unterrichtsfächer zulässigen Unterrichtsformen durchgeführt werden.

(5) Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Religionsunterricht, der jahrgangsstufen- oder schulübergreifend stattfindet, in eigenen Räumen erteilen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Schule zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.

(6) Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften teilen der Schule spätestens zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im jeweiligen Schuljahr die beabsichtigte Gruppenbildung und gegebenenfalls die Erteilung des Religionsunterrichts in Räumen der Schule mit. Sind Schülerinnen oder Schüler mehrerer Schulen an einer Lerngruppe beteiligt, ist zwischen den Schulen und den mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräften oder den für den Religionsunterricht zuständigen Stellen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften rechtzeitig eine Abstimmung über die zeitliche Festlegung für den Religionsunterricht herbeizuführen. Das Verfahren wird von der Schulleitung der Schule koordiniert, der voraussichtlich die Mehrzahl der Schülerinnen oder Schüler der Lerngruppe angehört (Stammschule).

(7) Treten bei der Einordnung des Religionsunterrichts in den Schulbetrieb zwischen der Schule und den Lehrkräften der Kirchen oder Religionsgemeinschaften Probleme auf, vermittelt das zuständige staatliche Schulamt unter Einbeziehung der für den Religionsunterricht zuständigen Stellen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften.

§ 9

Religionsunterricht in schulischen Räumen

Findet der Religionsunterricht in der Schule statt, soll er bei der Raumverteilung mit den Fächern des staatlichen Unterrichts gleichbehandelt werden.

Abschnitt 2

Weltanschauungsunterricht

§ 10

Allgemeines zum Weltanschauungsunterricht

(1) Weltanschauungsunterricht kann in den Schulen im Land Brandenburg unter Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Absatz 2 bis 5 und Absatz 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und -stufen erteilt werden. Der Weltanschauungsunterricht erfolgt nach den Grundsätzen der Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung.

(2) Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung und Schulen sowie Schulbehörden arbeiten bei der Durchführung des Weltanschauungsunterrichts sowie allen hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig, soweit sie Informationen über den Weltanschauungsunterricht geben oder Entscheidungen treffen, die auf diesen Auswirkungen haben.

§ 11

Weltanschauungsunterricht

(1) Der Weltanschauungsunterricht wird durch Personen erteilt, die von den Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung bevollmächtigt und beauftragt wurden (Lehrkräfte einer Vereinigung zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung) sowie über eine hinreichende Ausbildung verfügen.

(2) Der Weltanschauungsunterricht wird nach curricularen Vorgaben der Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung erteilt, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Diese enthalten

1. allgemeine und fachliche Ziele,
2. didaktische Grundsätze und
3. Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

§ 12

Information der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler über den Weltanschauungsunterricht

Für die Information gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes können in Abstimmung mit der Schulleitung Aushänge an der Anschlagtafel der Schule erfolgen, gesonderte Veranstaltungen in der Schule stattfinden und schriftliches Material der Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung ausgegeben werden. Die Lehrkräfte der Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung können sich den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern in der Schule persönlich vorstellen.

§ 13

Teilnahme am Weltanschauungsunterricht

(1) Zur Teilnahme am Weltanschauungsunterricht geben die Eltern die Anmeldung oder deren Widerruf der Schule zur Weiterleitung an die Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Anmeldung und Widerruf sind rechtzeitig vor Ende des Unterrichts im Schulhalbjahr zum nächsten Schulhalbjahr schriftlich zu erklären. Die Anmeldung gilt auch nach einem Schulwechsel oder bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung teilen der Schule die Aufnahme in eine Lerngruppe des Weltanschauungsunterrichts oder den Wechsel in eine andere Lerngruppe mit. Sie stellen die für Anmeldung und Widerruf erforderlichen Formulare zur Verfügung.

§ 14

Leistungsbewertung im Weltanschauungsunterricht

Die im Weltanschauungsunterricht erreichten Leistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes und den bildungsgangspezifischen Vorschriften bewertet. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung zu gewährleisten. Die Leistungsbewertung wird auf Wunsch der Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung in das Zeugnis gemäß § 58 des Brandenburgischen Schulgesetzes aufgenommen.

§ 15

Rechte der Schülerinnen, Schüler und Eltern, Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Weltanschauungsunterricht

(1) Die Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung bestimmen die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Weltanschauungsunterricht unter Beachtung der Grundsätze gemäß den §§ 44 Absatz 2 bis 5, 46 und 47 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Es besteht Unfallversicherungsschutz für die Teilnahme am Weltanschauungsunterricht gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Dieser umfasst gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes auch den Weg von der Wohnung oder Schule zum Weltanschauungsunter-

richt und zurück, wenn dieser außerhalb des Schulgeländes in Räumen von Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung stattfindet.

(3) Für den Weltanschauungsunterricht gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung. Bei deren Anwendung ist ein den Bestimmungen über den Datenschutz in der Schule gleichwertiger Datenschutz zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes.

(4) Für die Aufsicht während des Weltanschauungsunterrichts sind Lehrkräfte der Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Weltanschauungsunterricht in der Schule stattfindet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Weltanschauungsunterricht sowie bei dessen Ausfall bei der Schule. Die Aufsicht für den Weg von der Schule zum Weltanschauungsunterricht in den Räumen der Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung und zurück zur Schule sowie die Aufsicht in den Räumen der Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung bei Ausfall des Weltanschauungsunterrichts obliegt den Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung.

(5) Die für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden im Weltanschauungsunterricht Anwendung mit der Maßgabe, dass Ordnungsmaßnahmen durch die Schule in Abstimmung mit den Lehrkräften der Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung erfolgen können.

§ 16

Gruppenbildung im Weltanschauungsunterricht

(1) Der Weltanschauungsunterricht wird in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Über die Bildung von Lerngruppen in eigenen Räumen entscheiden die Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung.

(2) Um diese Mindestgruppengröße zu erreichen, können klassenübergreifende oder jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen sollen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit des Unterrichts und der Leistungsbewertung nicht mehr als zwei Jahrgangsstufen umfassen. In der Primarstufe können in besonderen Fällen drei Jahrgangsstufen umfasst sein. Wenn es zur Durchführung des Weltanschauungsunterrichts erforderlich ist, können schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

(3) Wenn auch unter Anwendung der Möglichkeiten gemäß Absatz 2 die Mindestgruppengröße am ersten Unterrichtstag des Schulhalbjahres nicht erreicht ist, weil die regionalen Verhältnisse dies in besonderer Weise erschweren, kann die Mindestgröße um bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Möglichkeit der Bildung von Lerngruppen in den Räumen der Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung bleibt unberührt.

(4) Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist im Benehmen mit der Schule zu treffen und soll für wenigstens ein Schulhalbjahr gelten.

§ 17

Einordnung des Weltanschauungsunterrichts in den Schulbetrieb

(1) Schule und Schulbehörden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verantwortlich für die Einfügung des Weltanschauungsunterrichts in den geordneten Schulbetrieb. Die Schule sieht im Einvernehmen mit den Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung bis zu zwei Wochenstunden für den Weltanschauungsunterricht im Stundenplan vor.

(2) Bei der Gestaltung des Stundenplans sieht die Schule unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten die Einordnung des in der Schule stattfindenden Weltanschauungsunterrichts in die regelmäßige Unterrichtszeit vor. Der Weltanschauungsunterricht soll nicht nur in Randstunden erteilt werden.

(3) Der Stundenplan soll gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zulassen, dass der Besuch des Weltanschauungsunterrichts auch zusätzlich zur Teilnahme am Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde möglich ist.

(4) Der Weltanschauungsunterricht kann in den für die staatlichen Unterrichtsfächer zulässigen Unterrichtsformen durchgeführt werden.

(5) Die Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung können Weltanschauungsunterricht, der jahrgangsstufen- oder schulübergreifend stattfindet, in eigenen Räumen erteilen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Schule zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.

(6) Die Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung teilen der Schule spätestens zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Weltanschauungsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im jeweiligen Schuljahr die beabsichtigte Gruppenbildung und gegebenenfalls die Erteilung des Weltanschauungsunterrichts in Räumen der Schule mit. Sind Schülerinnen oder Schüler mehrerer Schulen an einer Lerngruppe beteiligt, ist zwischen den Schulen und den mit der Erteilung des Weltanschauungsunterrichts beauftragten Lehrkräften oder den für den Weltanschauungsunterricht zuständigen Stellen der Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung rechtzeitig eine Abstimmung über die zeitliche Festlegung für den Weltanschauungsunterricht herbeizuführen. Das Verfahren wird von der Schulleitung der Schule koordiniert, der voraussichtlich die Mehrzahl der Schülerinnen oder Schüler der Lerngruppe angehört (Stammschule).

(7) Treten bei der Einordnung des Weltanschauungsunterrichts in den Schulbetrieb zwischen der Schule und den Lehrkräften der Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung Probleme auf, vermittelt das zuständige staatliche Schulamt unter Einbeziehung der für den Weltanschauungsunterricht zuständigen Stellen der Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung.

§ 18

Weltanschauungsunterricht in schulischen Räumen

Findet der Weltanschauungsunterricht in der Schule statt, soll er bei der Raumverteilung mit den Fächern des staatlichen Unterrichts gleichbehandelt werden.

Abschnitt 3 Schlussvorschrift

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Religionsunterrichtsverordnung vom 1. August 2002 (GVBl. II S. 481) außer Kraft.

Potsdam, den 29. April 2013

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

4.3 Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV-Zeugnisse - VVZeU) vom 24. November 2011 (Abl. MBS/11, [Nr. 8], S.294) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2023 (Abl. MBS/23, [Nr. 37], S.466)

- Auszug -

Aufgrund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

(...)

4 - Form der Eintragung von Leistungen

(...)

(8) Die Zeugnisnote für den Unterricht in Humanistischer Lebenskunde wird an Stelle der Note für den Religionsunterricht mit der Fächerbezeichnung „Humanistische Lebenskunde“ eingetragen und eine Fußnote gesetzt. In die entsprechende Fußnote ist der Text „Der Humanistische Lebenskundeunterricht wurde in Verantwortung des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg erteilt.“ aufzunehmen.

Anlage 2

Individueller Bildungsverlauf

(...)

Deutsch	Religionsunterricht Evangelisch/Katholisch
Sorbisch/Wendisch	nabóžnina (ewangelska/katolska)

Fußnoten

(...)

Deutsch	Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.
Sorbisch/Wendisch	Nabóžnina jo se w zagronitosći Ewangelskeje/Katolskeje cerkwje wuwucowała.

4.4 Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulanlässen (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) vom 29. Juni 2010 (Abl. MBS/10, [Nr. 6], S.154) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Oktober 2022 (Abl. MBS/22, [Nr. 41], S. 440)

- Auszug -

Auf Grund des § 146 und des § 43 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

(...)

8 – Beurlaubung

(...)

(3) Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten beurlaubt werden, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird. Sie sollen beurlaubt werden für die Teilnahme an Kirchentagen ihres Glaubens, soweit nicht vorrangige schulische Belange dem entgegenstehen. Sie sind an den nachfolgend aufgeführten kirchlichen Feiertagen und Gedenktagen ihrer Religionsgemeinschaft auf Wunsch ihrer Eltern, bei Volljährigkeit auf ihren eigenen Wunsch, zu beurlauben. Für die Beurlaubung an den in Buchstaben a bis d genannten Feier- und Gedenktagen bedarf es keines schriftlichen Antrags gemäß Absatz 1. Die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder Lerngruppe ist mindestens drei Tage vorher zu informieren.

- a. Schülerinnen und Schüler evangelischen Bekenntnisses sind am Buß- und Bettag stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben.
- b. Schülerinnen und Schüler katholischen Bekenntnisses sind zu beurlauben an
 - Fronleichnam - beweglicher kirchlicher Feiertag (Donnerstag nach Trinitatis),
 - Allerheiligen - 1. November
 Sie sind stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben an
 - Heilige Drei Könige - 6. Januar,
 - Fest der Apostel Peter und Paulus - 29. Juni,
 - Allerseelen - 2. November,
 - Maria Immaculata (Hochfest der Gottesmutter) - 8. Dezember,
 - Aschermittwoch - beweglicher Feiertag.
- c. Schülerinnen und Schüler jüdischen Bekenntnisses sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen:
 - Jüdisches Neujahrsfest (Rosch Haschana) - bewegliche jüdische Feiertage
2 Tage,
 - Versöhnungstag (Jom Kippur) - 10. Tag nach dem jüdischen Neujahrsfest
1 Tag,
 - Laubhüttenfest (Sukkot) - bewegliche jüdische Feiertage
2 Tage (1. und letzter Tag des Festes),
 - Pessachfest - bewegliche jüdische Feiertage
4 Tage (1., 2., 7. und 8. Tag des Festes),
 - Schlussfest (Schemini Azeret) - beweglicher jüdischer Feiertag
1 Tag
 - Fest der Gesetzesfreude (Simchat Thora) - beweglicher jüdischer Feiertag
1 Tag
 - Wochenfest (Schawout) - bewegliche jüdische Feiertage
2 Tage.
- d. Schülerinnen und Schüler islamischen Bekenntnisses sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen:
 - Fest des Fastenbrechens (Seker Bayrami/Idul Fitr) - beweglicher islamischer Feiertag
1 Tag (1. Tag des Festes)
 - Opferfest (Kurban Bayrami/Idul Adha) - beweglicher islamischer Feiertag
1 Tag (1. Tag des Festes).

(...)

18 – Informations- und Anschlagtafeln

(1) An allen Schulen ist den Schülerinnen und Schülern eine „Info-Tafel“ zur Verfügung zu stellen, die dem Austausch von Informationen und persönlichen Meinungen dient. Das Recht, Aushänge anzubringen, steht ausschließlich Schüle-

rinnen und Schülern der besuchten Schule zu. Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal sowie Eltern haben das Recht zur Gegendarstellung, soweit sie von einem Aushang betroffen sind. Die Herkunft und das Datum der Veröffentlichung müssen ersichtlich sein, Ausnahmen sind mit der Konferenz der Schülerinnen und Schüler abzustimmen. Die Aushänge dürfen nicht gegen Gesetze, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung gemäß § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes, verstoßen oder zum Verstoß aufrufen, gewerblichen Zwecken dienen oder das Persönlichkeitsrecht Dritter verletzen. Die Schule übernimmt für den Inhalt der Aushänge keine Verantwortung, die Schulleitung sorgt lediglich für die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Satz 5 und kann bei Verstößen dagegen den Aushang untersagen.

(2) An allen Schulen ist eine Anschlagtafel anzubringen, an der neben Mitteilungen der Schulleitung auch folgende Aushänge gestattet sind:

- a. Bekanntmachungen der Mitwirkungsgruppen der Schule sowie der Mitwirkungsgruppen auf Kreis- und Landesebene im Rahmen ihrer Aufgaben,
- b. Informationen über den religions- oder Weltanschauungsunterricht, Hinweise auf die Vorbereitung zur Konfirmation, Kommunion oder vergleichbaren Ereignissen anderer Religionsgemeinschaften sowie auf die Vorbereitung zur Jugendfeier,
- c. Hinweise auf Veranstaltungen der Jugendverbände und Jugendorganisationen, wenn diese nicht überwiegend der Werbung für politische Programme dienen,
- d. Wettbewerbsaufrufe und Hinweise auf Veranstaltungen und Aktivitäten des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Mitgliedsorganisationen, des Landessportbundes, der ihm angeschlossenen Verbände und Vereine sowie anderer, als förderungswürdig anerkannter, Sportvereine.

Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Aushänge gemäß Buchstabe b bis d dürfen nur mit einem Genehmigungsvermerk der Schulleitung angebracht werden. Sollte ein Aushang von der Schulleitung nicht genehmigt werden, hat der Antragsteller das Recht, die Schulkonferenz anzurufen und eine erneute Entscheidung zu verlangen.

(...)

5. Religionsunterricht im Recht der Evangelischen Kirche

5.1 Kirchengesetz über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Übersicht

1. Abschnitt: Grundsatz	§ 1
2. Abschnitt: Religionslehrerinnen und Religionslehrer	§§ 2- 7
3. Abschnitt: Kirchenkreise und Kirchengemeinden	§ 8
4. Abschnitt: Beauftragte und Arbeitsstellen	§§ 9-11
5. Abschnitt: Konsistorium und Beirat	§§ 12, 13
6. Abschnitt: berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	§§ 14, 15
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	§§ 16, 17

1. Abschnitt:

Grundsatz

§ 1

(1) Evangelischer Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt. Die Evangelische Kirche leistet damit einen eigenen Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Schule.

(2) Der Evangelische Religionsunterricht an den Schulen in den Ländern Berlin und Brandenburg geschieht unter Beachtung der jeweiligen Schulgesetze und der sonstigen den Evangelischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen und Vereinbarungen.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Stellen trägt die Evangelische Kirche die Verantwortung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sowie den Evangelischen Religionsunterricht und die kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen.

2. Abschnitt:

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

§ 2 Vokation, Lehrbefähigung

(1) Die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht setzt eine Beauftragung (Vokation) durch die Landeskirche voraus. Die Beauftragung kann widerrufen werden. Das Nähere, insbesondere über die Dauer der Beauftragung und die Zuständigkeiten, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Vokation setzt die Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht gemäß § 5 voraus.

§ 3 Religionslehrerinnen und Religionslehrer

(1) Als Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind tätig, auch soweit sie nur eine vorläufige Lehrbefähigung haben:

1. von der Kirche für den Religionsunterricht angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung,
4. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst und
5. Lehrkräfte im staatlichen Dienst.

(2) Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erlässt die Kirchenleitung Dienstordnungen.

§ 4 Anstellung oder Berufung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie Zuweisung an eine Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden durch die Landeskirche angestellt oder berufen.

(2) Nach Anhörung der oder des zuständigen Beauftragten werden sie einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht zugewiesen; dabei ist mit der oder dem zuständigen Beauftragten das Einvernehmen anzustreben.

(3) Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit einer nur vorläufigen Lehrbefähigung gemäß § 5 Abs. 2 können mit dem Ziel, ihnen den Erwerb der endgültigen Lehrbefähigung zu ermöglichen, angestellt werden. Die Anstellung soll in der Regel befristet werden.

§ 5 Grundbestimmungen der Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern

(1) Die Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht wird in der Regel durch die Teilnahme an einer Ausbildung, die zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht befähigt, und die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Prüfung erworben.

(2) Vor dem Erwerb der Lehrbefähigung kann eine vorläufige Lehrbefähigung erworben oder zuerkannt werden.

(3) Ausbildungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. religionspädagogische Studiengänge an Einrichtungen der Landeskirche,
2. religionspädagogische Erweiterungsstudiengänge für kirchliche oder staatliche Lehrkräfte,
3. Studiengänge an einer staatlichen Hochschule mit anschließender schulpraktischer Ausbildung im Fach Evangelischer Religionsunterricht, die an einem Kirchlichen Fachseminar durchgeführt wird.

(4) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Prüfungsordnungen und das Nähere über die Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung, soweit die Landeskirche hierfür zuständig ist. Hinsichtlich der Anforderungen an Ausbildungsdauer und Prüfung sollen die entsprechenden Regelungen im staatlichen Bereich berücksichtigt werden, soweit die hier geregelten Ausbildungen vergleichbar sind und die Berücksichtigung zweckmäßig ist.

§ 6 Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern

Die Landeskirche sorgt für die Fortbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Fach Evangelischer Religionsunterricht durch die dafür zuständigen Einrichtungen; diese wirken auch mit an der konzeptionellen Fortentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts.

§ 7 Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer

(1) Die Berufung von Schulpfarrerinnen und Schulpfarrern wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt.

(2) Die Pflichtstundenzahl für die Erteilung von Religionsunterricht durch Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer richtet sich nach den Regelungen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, soweit in der Dienstordnung für Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Besondere Aufträge im Arbeitsfeld des Religionsunterrichts werden vom Konsistorium übertragen. Sofern Belange der Kirchenkreise außerhalb des Religionsunterrichts berührt sind, hat das Konsistorium das Einvernehmen mit den Kirchenkreisen herzustellen.

3. Abschnitt: Kirchenkreise und Kirchengemeinden

§ 8

(1) Die Kirchenkreise werden von den örtlich zuständigen Beauftragten regelmäßig über die Entwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts und über die Tätigkeit von Religionslehrerinnen und Religionslehrern unterrichtet.

(2) Kirchenkreise und Kirchengemeinden nehmen ihre Verantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht auch dadurch wahr, dass sie seine Entwicklung beobachten und fördern.

(3) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen soweit möglich an der Arbeit gemeindlicher und kreiskirchlicher Gremien beteiligt werden. Kinder und Jugendliche aus dem Evangelischen Religionsunterricht sollen zu kreiskirchlichen und gemeindlichen Veranstaltungen eingeladen werden.

(4) Die Beauftragten sollen mit den Kirchenkreisen im Bereich ihrer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht eine Vereinbarung zur Konkretisierung der Zusammenarbeit treffen. In der Vereinbarung sollen insbesondere die Mitwirkung der Kirchenkreise bei der Einstellung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern und das Zusammenwirken bei Gottesdiensten sowie die Beteiligung der Beauftragten bei kreiskirchlichen Konventen und anderen gemeinsamen Veranstaltungen vorgesehen werden.

(5) In kreiskirchlichen Gremien, die in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortung tragen, soll auch die Mitverantwortung der Kirchenkreise für den Evangelischen Religionsunterricht berücksichtigt werden.

(6) Die Kirchenkreise wirken nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 und 3 an der Auswahl der Beauftragten mit.

4. Abschnitt: Beauftragte und Arbeitsstellen

§ 9 Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Anzahl der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht und die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ändern. Die betroffenen Kirchenkreise sind vorher zu hören. Sofern für die Zusammenlegung keine nur die Landeskirche betreffenden finanziellen Gründe von der Landeskirche geltend gemacht werden, ist mit den betroffenen Kirchenkreisen das Einvernehmen herzustellen.

(3) Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht können einen organisatorischen Verbund mit anderen kirchlichen Einrichtungen bilden. Sofern es sich um Einrichtungen selbstständiger Träger handelt, ist deren Zustimmung erforderlich.

§ 10 Aufgaben der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Die Beauftragten leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht. Die örtliche Zuständigkeit der Beauftragten ergibt sich aus der Anlage.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Konsistoriums nach § 12 obliegt den Beauftragten

1. die Vertretung der Aufgaben und Belange des Evangelischen Religionsunterrichts gegenüber kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen;
2. die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, sofern durch Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist;
3. die Durchführung von Konventen und die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer;
4. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere dem gemeindepädagogischen Dienst;
5. die Mitwirkung bei der Einstellung oder Berufung sowie bei der Zuweisung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zu einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht.

(3) Die Beauftragten sind in der Regel zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet.

(4) Für die Beauftragten erlässt die Kirchenleitung eine Dienstordnung, in der auch Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Beauftragten und Konsistorium gemäß § 12 Abs. 1 geregelt sind.

§ 11 Auswahl der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Freie Stellen für Beauftragte werden vom Konsistorium ausgeschrieben.

(2) Unter den eingegangenen Bewerbungen wählt eine Kommission, der neben der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter des Konsistoriums eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchenkreise aus dem Zuständigkeits-

bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht und eine von der Kirchenleitung berufene Persönlichkeit angehören, in der Regel zwei Personen aus und stellt sie dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer vor. Nach Anhörung des Konvents stellt die Kirchenleitung die Beauftragte oder den Beauftragten ein oder beruft sie oder ihn.

(3) Die Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kirchenkreise obliegt den Kirchenkreisen des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht.

5. Abschnitt: Konsistorium und Beirat

§ 12 Aufgaben des Konsistoriums

(1) Das Konsistorium hat im Zusammenwirken mit den Beauftragten den Evangelischen Religionsunterricht und die kirchliche Arbeit an den Schulen als Beitrag zu Erziehung und Bildung in der Schule zu fördern und die Einheitlichkeit dieses Dienstes zu wahren.

(2) Das Konsistorium nimmt die Verantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht insbesondere wahr durch

1. die Dienst- und Fachaufsicht über die Beauftragten und deren Arbeit,
2. die Durchführung von Konventen der Beauftragten,
3. die Einsetzung von Rahmenplankommissionen und die Veröffentlichung von Rahmenplänen,
4. die Zulassung der Lehr- und Lernmittel,
5. die Prüfungen und Anerkennungsverfahren zum Erwerb der Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht,
6. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und des Stellenrahmens.

§ 13 Beirat

(1) Die Kirchenleitung beruft einen Beirat für Evangelischen Religionsunterricht, der

1. die Kirchenleitung und das Konsistorium in Angelegenheiten des Evangelischen Religionsunterrichts berät,
2. die Verbindung zwischen dem Arbeitsbereich Religionsunterricht und den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden stärkt und
3. den Erfahrungsaustausch sowie die gegenseitige Information über wesentliche Entwicklungen des Religionsunterrichts fördert.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 15 Mitglieder an, darunter

1. Superintendentinnen oder Superintendenten,
2. Beauftragte,
3. Religionslehrerinnen oder Religionslehrer,
4. Vertreterinnen oder Vertreter der Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie
5. Vertreterinnen oder Vertreter von Fachverbänden.

Von den unter Nummer 1 bis 3 Genannten soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Land Brandenburg und aus dem Land Berlin kommen.

(3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung in einer Ordnung.

6. Abschnitt: Berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

§ 14 Evangelischer Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen

(1) Evangelischer Religionsunterricht und kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen findet in verschiedenen Formen, insbesondere der Erteilung regelmäßigen Unterrichts, der Mitarbeit in anderen Unterrichtsfächern, der Durchführung von Projekten, Klassentagen und Seminaren sowie in Verbindung mit Jugendbildungsarbeit statt.

(2) Das Nähere, insbesondere zur Leitung dieser Arbeit und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sofern in dieser Rechtsverordnung selbstständige organisatorische Einheiten vorgesehen sind, gelten deren Leiterinnen und Leiter als Beauftragte im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 15 Evangelischer Religionsunterricht an Schulen in freier Trägerschaft

(1) Dieses Kirchengesetz gilt sinngemäß für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht durch die Landeskirche an Schulen in freier Trägerschaft.

(2) Der Religionsunterricht an den Evangelischen Schulen in unmittelbarer oder mittelbarer Trägerschaft der Landeskirche wird durch das kirchliche Schulgesetz geregelt, soweit die Schulen dessen Geltungsbereich unterfallen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Soweit die in der Anlage aufgeführten Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht noch nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die kirchengesetzlichen Aufgaben, die bisher von den kreiskirchlichen Ämtern für Evangelischen Religionsunterricht wahrzunehmen waren, obliegen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes den Arbeitsstellen.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der von den Kirchenkreisen in der früheren Region West angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht werden auf die Landeskirche überleitet. Als künftige Arbeitgeberin tritt die Landeskirche mit der Maßgabe in alle Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverträgen zwischen den Kirchenkreisen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein, dass deren Einsetzbarkeit nicht auf den Bereich des Kirchenkreises beschränkt ist, zu dem das bisherige Arbeitsverhältnis besteht. Die Überleitung erfolgt durch den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg; in den Arbeitsvertrag wird eine dem Satz 2 entsprechende Vereinbarung aufgenommen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht zugewiesen, in deren Bereich der bisherige Anstellungsträger seinen Sitz hat.

(3) Es werden 15 landeskirchliche Pfarrstellen für Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer errichtet. Die Pfarrerinnen und Pfarrer in der ehemaligen Region West, denen eine Kreisschulpfarrstelle oder eine Kreiserziehungspfarrstelle übertragen war, gelten als Inhaberinnen oder Inhaber dieser Planstellen. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz findet in diesen Fällen keine Anwendung. In den Fällen, in denen die Kreisschul- oder Kreiserziehungspfarrstelle befristet übertragen worden war, ist die Übertragung der landeskirchlichen Schulpfarrstelle bis zu dem Zeitpunkt befristet, zu dem die Übertragung der Kreisschul- oder Kreiserziehungspfarrstelle geendet hätte. Die Kreisschulpfarrstellen und Kreiserziehungspfarrstellen werden durch die Kirchenkreise aufgehoben.

(4) Für die Dienststelle „Evangelische Berufsschularbeit“ gelten die Vorschriften des § 10 des Kirchengesetzes über die vorläufige Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 19. November 1994 (KABl.-EKiBB 1995 S. 5) fort, bis eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung getroffen wird.

§ 17 Weitergeltende Vorschriften, außerkrafttretende Vorschriften, Inkrafttreten

(1) Die auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 19. November 1994 (KABl.-EKiBB 1995 S. 5) erlassenen Rechtsverordnungen bleiben in Kraft. Die Dienstordnung der Katecheten vom 11. Dezember 1984, die Dienstordnung für Kreiskatecheten vom 7. Juni 1983, die Dienstordnung für Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich vom 18. Dezember 1984 und die Ordnung für einen Beirat für den Evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. Oktober 1994 bleiben, soweit einzelne Bestimmungen diesem Kirchengesetz nicht widersprechen, bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Ordnungen auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

5.2 Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008

- Auszug -

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(...)

(2) Die Mitarbeiter haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(...)

§ 41 Sonderregelungen für Lehrkräfte im Religionsunterricht

Nr. 1

Zu § 6 Abs. 1 – Arbeitszeit der Lehrkräfte im Religionsunterricht

(1) Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Zahl der zu leistenden Unterrichtsstunden) beträgt bei Vollbeschäftigung - ohne Berücksichtigung von individuellen Stundenermäßigungen - 25 Unterrichtsstunden pro Woche.

(2) Kann die dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsumfang entsprechende Zahl von Unterrichtsstunden pro Woche in einem Schulhalbjahr oder Schuljahr nicht übertragen werden und ist kein Ausgleich durch die Übernahme von Vertretungen einschließlich Vertretungsbereitschaft möglich, so erhöht sich im nächsten Schulhalbjahr bzw. Schuljahr die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche entsprechend. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche im nächsten Schulhalbjahr bzw. Schuljahr darf jedoch 26 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

Nr. 1a

Ermäßigungsstunden

(1) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl nach Nummer 1 Abs. 1 ist bei einem arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. der Pflichtstundenzahl eines vergleichbaren Vollbeschäftigten und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen um folgende Ermäßigungsstunden zu vermindern:

- aus Altersgründen

- a) um 1 Unterrichtsstunde für Lehrkräfte ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in dem die Lehrkräfte das 56. Lebensjahr vollendet haben,
- b) um 2 Unterrichtsstunden für Lehrkräfte ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in dem die Lehrkräfte das 59. Lebensjahr vollendet haben,
- c) um 3 Unterrichtsstunden für Lehrkräfte ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in dem die Lehrkräfte das 62. Lebensjahr vollendet haben,

- bei Vorliegen einer nach dem Sozialgesetzbuch IX anerkannten Schwerbehinderung

- d) um 2 Unterrichtsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 50 und 60 v. H.,
- e) um 3 Unterrichtsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 70 v. H. und 80 v. H.,
- f) um 4 Unterrichtsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 90 v. H. und 100 v. H.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchstabe a bis c:

Soweit Lehrkräften im Religionsunterricht auf Grundlage der bis zum 31. Juli 2008 bestehenden Regelungen, insbesondere der Arbeitgeberrichtlinien, bereits Altersermäßigungen in einem Umfang gewährt werden/wurden, der über den in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten hinausgeht/hinausging, ist die bereits erreichte Ermäßigungsstundenzahl weiter zu gewähren, längstens jedoch, bis der Lehrkraft nach Absatz 1 Buchstabe a bis c ein höherer Anspruch auf Altersermäßigung zusteht.

(2) Bei einem arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang von mindestens der Hälfte, aber weniger als 75 v. H. eines vergleichbaren Vollbeschäftigten werden die unter Absatz 1 geregelten Ermäßigungsstunden zur Hälfte gewährt. Beträgt der arbeitsvertraglich vereinbarte Beschäftigungsumfang im Religionsunterricht weniger als 50 v. H. eines vergleichbaren Vollbeschäftigten, aber mindestens sechs Unterrichtswochenstunden, werden die Ermäßigungsstunden nach Satz 1 auch dann gewährt, wenn infolge einer weiteren Tätigkeit bei einem unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitgeber insgesamt ein Beschäftigungsumfang von mindestens 80 v. H. einer Vollbeschäftigung besteht.

(3) Die Ermäßigung aus Altersgründen entfällt bei einer Beschäftigung während des Rentenbezuges (Rente wegen Alters).

Nr. 1b

Anrechnungsstunden

Die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Pflichtstundenzahl – ohne Berücksichtigung von individuellen Stundenermäßigungen nach Nummer 1b - ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen um folgende Anrechnungsstunden zu vermindern:

- a) um eine Unterrichtsstunde bei Erteilung von Unterricht an zwei Schulen,
 - wenn mindestens sieben Stunden planmäßiger Unterricht an jeder Schule zu erteilen sind, oder
 - wenn an mindestens einem Tag in der Unterrichtswoche Unterricht an beiden Schulen zu erteilen ist;
- b) um zwei Unterrichtsstunden bei Erteilung von Unterricht an drei Schulen.

Eine Tätigkeit an einer Schule im Sinne von Buchstabe a oder b liegt auch dann vor, wenn Religionsunterricht an einer Schule vertretungsweise für mindestens einen Monat lang erteilt wird. Schulen, die in Personalunion geführt werden und benachbart sind, gelten als eine Schule.

Protokollnotiz zu Nummer 1a und 1b:

Aus persönlichen Gründen oder wegen der Übernahme besonderer Aufgaben oder wegen der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen können im Einzelfall zwischen der ARU und der zuständigen Mitarbeitervertretung weitere Anrechnungsstunden gewährt werden.

Nr. 2

Zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung

Der Urlaubsanspruch der Lehrkräfte im Religionsunterricht wird durch die Schulferien abgegolten. Während der den Urlaubsanspruch übersteigenden Ferienzeit können sie aus zwingenden dienstlichen Gründen zu Dienstleistungen herangezogen werden.

Nr. 3

Zu Abschnitt V – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem die Lehrkraft im Religionsunterricht das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

(2) Abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 2 ist die ordentliche Kündigung mit der nach der Beschäftigungszeit jeweils maßgebenden Frist nur zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines Kalenderjahres zulässig.

5.3 Dienstordnung für Religionslehrkräfte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Religionslehrerdienstordnung EKBO – RLO-EKBO) vom 29. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Berlin und Brandenburg vom 14. Juli 2017

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl. S. 120) hat die Kirchenleitung die folgende Ordnung beschlossen:

Religionslehrkräfte nehmen im Rahmen der schulgesetzlichen Regelungen den Bildungsauftrag der Kirche in der Schule wahr. Sie sind in ihrem Dienst an das Zeugnis der Heiligen Schrift und an die in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Geltung stehenden Bekenntnisschriften gebunden. Die Religionslehrkräfte haben teil an der Verkündigung der Kirche und stehen in ihrer Gemeinschaft, die angewiesen ist auf das Hören auf Gottes Wort und auf das Gebet.

Von den Religionslehrkräften wird erwartet, dass sie sich der Verantwortung entsprechend verhalten, die sie mit ihrer Tätigkeit im Dienst der Kirche übernommen haben. Sie haben ein Recht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche.

§ 1 Religionslehrkräfte

(1) Diese Ordnung gilt für Religionslehrkräfte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Kirchengesetzes zur Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts:

1. von der Kirche angestellte Religionslehrkräfte,
2. Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Absatzes 3,
4. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, insbesondere von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden abgeordnete Gemeindegemeindepädagoginnen und Gemeindegemeindepädagogen und
5. Lehrkräfte im schulischen Dienst nach Maßgabe des Absatzes 4.

(2) Religionslehrkräfte unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der oder des zuständigen Beauftragten für Religionsunterricht. Sie unterstehen darüber hinaus der staatlichen Aufsicht im Rahmen des jeweiligen staatlichen Rechts. Der Evangelische Religionsunterricht an den Schulen wird erteilt unter Beachtung der jeweiligen Schulgesetze und der sonstigen den Evangelischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1, Nr. 3, die weniger als sechs Wochenstunden Religionsunterricht erteilen, finden nur die Vorschriften der § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 6 und 7, § 3 sowie § 4 Abs. 1, 5 und 7 dieser Ordnung Anwendung. Sie unterstehen der Dienstaufsicht ihrer Superintendentin oder ihres Superintendenten.

(4) Für Lehrkräfte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Staat oder einem anderen Schulträger stehen, gelten die in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorschriften entsprechend. Diese Lehrkräfte unterstehen der Fachaufsicht der oder des zuständigen Beauftragten.

(5) Für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit Anstellungsfähigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(6) Die Religionslehrkräfte werden entsprechend ihrer Eignung, dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und den schulischen und strukturellen Erfordernissen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation und Neigung eingesetzt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Religionslehrkräfte erteilen Evangelischen Religionsunterricht im Umfang der jeweils vereinbarten oder festgelegten Unterrichtswochenstunden. Unterrichtsermäßigungen und Anrechnungen richten sich nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Sie fördern bestehende Unterrichtsgruppen und den Aufbau neuer Unterrichtsgruppen.

(3) Sind mehrere Religionslehrkräfte an einer Schule tätig, so arbeiten diese vertrauensvoll zusammen. Die oder der Beauftragte benennt im Einvernehmen mit allen an der Schule tätigen Religionslehrkräften eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher für den Religionsunterricht; diese oder dieser sorgt auch für Abstimmungen mit der Schulleitung.

(4) Die Religionslehrkräfte, die im Bereich einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht oder in der Evangelischen Berufsschularbeit arbeiten, bilden einen Konvent. Die Zusammenkünfte, Arbeitsgruppen und Arbeitsvorhaben des Konvents, die zwischen der oder dem Beauftragten und der Mitarbeitervertretung besprochen worden sind, dienen der Fortbildung, dem Informationsaustausch und als Dienstbesprechung. Religionslehrkräfte nehmen in jedem Schuljahr in der Regel an zehn Veranstaltungen des Konvents teil. Bei Religionslehrkräften mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als sechs Wochenstunden nehmen mindestens an einer Veranstaltung des Konvents im Schulhalbjahr teil. Diese Veranstaltung, die sich an alle Religionslehrkräfte richtet, wird im Rahmen der Konventsplanung festgelegt.

(5) Religionslehrkräfte halten Kontakt zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht. Sie nehmen an den Klassenelternversammlungen und Klassenkonferenzen teil, wenn dies zur Erfüllung des Auftrags im Religionsunterricht von Bedeutung ist.

(6) Religionslehrkräfte nehmen an den Gesamt- oder Lehrerkonferenzen und, soweit möglich, an besonderen, die ganze Schule betreffenden Veranstaltungen teil. Sofern eine Religionslehrkraft an mehreren Schulen tätig ist, kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit Zustimmung der oder des Beauftragten auf bestimmte Schulen begrenzt werden.

(7) Religionslehrkräfte halten Verbindung zu den Kirchengemeinden, in denen ihre Schulen liegen. Sie bemühen sich im Hinblick auf Schulgottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen um Zusammenarbeit.

§ 3 Unterricht und organisatorische Abläufe

(1) Religionslehrkräfte unterrichten nach Maßgabe der geltenden Rahmenpläne für den Evangelischen Religionsunterricht. Der Unterricht wird sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet. Die Religionslehrkräfte werden in der Regel alle fünf Jahre von der oder dem Beauftragten im Unterricht besucht. Diese Unterrichtsbesuche werden der Religionslehrkraft vorher angekündigt.

Abweichende Organisationsformen des Unterrichts bedürfen der Zustimmung der oder des Beauftragten.

(2) Religionslehrkräfte reichen zu Beginn jedes Schuljahres ihren Stundenplan bei der Arbeitsstelle für Religionsunterricht ein und informieren unverzüglich über Änderungen des Stundenplanes.

(3) Die Religionslehrkräfte nehmen die Aufsichtspflicht über die am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wahr. Im Fall der unentschuldigten Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Konflikten und Störungen des Unterrichts ist vorrangig mit erzieherischen Mitteln zu begegnen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über zwei Stunden hinaus ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Zustimmung der oder des Beauftragten ist einzuholen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über eine Stunde, gegebenenfalls über eine Doppelstunde, hinaus muss der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zum Gespräch gegeben werden.

(4) Religionslehrkräfte führen die Berichtshefte und legen diese der oder dem Beauftragten auf Verlangen vor. Die Berichtshefte sind bei Krankheit, Umsetzung oder Ausscheiden aus dem Dienst an die Nachfolgerin oder den Nachfolger herauszugeben und im Übrigen drei Jahre aufzubewahren.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe nach rechtzeitiger Anmeldung bei der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer den Unterricht zu besuchen.

(6) Die Religionslehrkräfte stellen Zeugnisse oder Teilnahmebescheinigungen gemäß den geltenden Richtlinien aus oder veranlassen die Eintragung der Leistungsbewertung im Fach Evangelischer Religionsunterricht auf dem schulischen Zeugnis.

(7) Die Religionslehrkräfte erstellen die Statistiken über die Teilnahme am Religionsunterricht an den vorgesehenen Stichtagen für die Arbeitsstellen und unterstützen die Schule bei der Erhebung der Schulstatistik. Ist eine Fachsprecherin oder ein Fachsprecher bestimmt, so obliegt dieser oder diesem die Erstellung der Statistik.

(8) Religionslehrkräfte sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der Lehr- und Lernmittel für den Evangelischen Religionsunterricht in der jeweiligen Schule verantwortlich. Ist eine Fachsprecherin oder ein Fachsprecher bestimmt, so koordiniert diese oder dieser die Beschaffung und Aufbewahrung von Lehr- und Lernmitteln an der jeweiligen Schule.

(9) Schülerfahrten und Exkursionen werden von der oder dem Beauftragten genehmigt und sind mit der Schulleitung abzustimmen.

§ 4 Dienstliche Regelungen

(1) Religionslehrkräfte und Beauftragte informieren sich gegenseitig über Umstände und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung des Auftrages im Evangelischen Religionsunterricht von Bedeutung sind. Gehen über eine Religionslehrerin oder einen Religionslehrer Beschwerden, Behauptungen oder Bewertungen ein, die für sie oder ihn ungünstig sind oder nachteilig werden können, so ist sie oder er dazu zu hören.

(2) Ist die Religionslehrkraft verhindert, vorgesehenen Religionsunterricht zu erteilen, sind sowohl die oder der Beauftragte als auch die Schulleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Religionslehrkräfte übernehmen im angemessenen Umfang und im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen Vertretungsstunden und Aufsichten sowie weitere mit dem Beruf einer Lehrerin oder eines Lehrers zusammenhängende Aufgaben. Sie können mit Mentoraten oder anderen Aufgaben bei der Ausbildung beauftragt werden.

(4) Hinsichtlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Stellung (insbesondere Urlaub, Krankschreibung, Freistellung, Nebentätigkeiten) gelten der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie die weiteren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(5) Religionslehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse fortzubilden. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Religionslehrkräften zur Unterstützung des Unterrichts supervisorische Begleitung angeboten werden. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während der Unterrichtszeit bedarf der Genehmigung der oder des Beauftragten.

(6) Beauftragte und Konsistorium nehmen Rücksicht auf die besondere Situation der Religionslehrkräfte, die in einem zweiten Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber stehen oder von einem anderen kirchlichen Arbeitgeber für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht abgeordnet sind.

(7) Anfragen, Anträge, Wünsche oder Beschwerden der Religionslehrkräfte sind in Textform an die Beauftragten oder über die Beauftragten an die zuständige Stelle zu richten. In Fällen erforderlicher Konfliktvermittlung besteht das Recht, die Mitarbeitervertretung zu beteiligen. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Religionslehrkräften zur einverständlichen Konfliktbewältigung eine Mediation angeboten werden.

(8) Bei Heil- und Kurverfahren werden nach Möglichkeit die Schulferien einbezogen.

§ 5 Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer, weitere ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Schulpfarrerinnen und Schulpfarrern können besondere Aufgaben übertragen werden, die durch die in der theologischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse sowie durch den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bestimmt sind. Ihnen soll ein Predigtantrag übertragen werden.

(2) Sind besondere Aufgaben übertragen worden, kann das Konsistorium die Unterrichtsverpflichtung reduzieren. Der jährliche Erholungsurlaub ist durch die Schulferien abgegolten. Während der den Urlaubsanspruch übersteigenden Ferienzeit können Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer aus zwingenden dienstlichen Gründen zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(3) Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer nehmen an den Veranstaltungen des Pfarrkonvents des Kirchenkreises, in dem ihre Schule liegt, teil, sofern keine unterrichtlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

(4) Die Dienstaufsicht über die Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer liegt beim Konsistorium, die Fachaufsicht liegt bei der oder dem zuständigen Beauftragten.

(5) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit der Verwaltung einer Schulpfarrstelle beauftragt oder denen Stellenanteile einer Schulpfarrstelle übertragen worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Religionslehrkräfte in der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin

(1) Die Religionslehrkräfte in der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin erteilen Religionsunterricht an berufsbildenden Oberschulen und leisten Bildungsarbeit für Berufsschülerinnen und Berufsschüler. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsfächern, insbesondere mit Sozialkunde, und den entsprechenden Lehrkräften ein. Die Arbeit vollzieht sich in der Regel in besonderen Organisationsformen (geblockter Unterricht an ein- oder mehrtägigen Seminaren und Wochenendtagungen im Tagungshaus und der Jugendbildungsstätte Haus Kreisau).

(2) Die Aufgabenbereiche der Religionslehrkräfte, insbesondere die Zuordnung zu Schulen und ihren Bildungsgängen sowie die Schwerpunkte von Veranstaltungsformen, können durch Dienstanweisung von der oder dem zuständigen Beauftragten konkretisiert werden.

(3) Die Religionslehrkräfte geben ihre Planung für Unterricht und andere Veranstaltungen zur Abstimmung und Koordination im Rahmen der Gesamtarbeit frühzeitig bekannt. Schwerpunkte der Gesamtarbeit werden im Konvent beraten.

(4) Die Religionslehrkräfte halten Kontakt zu den jeweiligen Schulleitungen und Lehrerkonferenzen sowie zu den Arbeitgebern der Berufsschülerinnen und Berufsschüler und deren Verbänden. Sie bemühen sich um Abstimmung mit der übrigen Jugendbildungsarbeit der Kirche.

(5) Für jede Veranstaltung werden die vorgesehenen Nachweise mit Angaben über Termin, Schule, Klasse, Thema und Zuordnung der Veranstaltung sowie Teilnehmerliste geführt und die Abrechnungsunterlagen erstellt. Im jährlichen Arbeitsbericht wird dokumentiert, dass die durchschnittliche wöchentliche Pflichtstundenzahl geleistet worden ist. Geplante, aber ausgefallene Veranstaltungen werden unter Nennung der Gründe für den Ausfall vermerkt.

(6) Führt eine Religionslehrkraft Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern während der Schulferien durch, kann sie oder er hierfür einen Freizeitausgleich in Anspruch nehmen, wenn die Veranstaltungen mindestens fünf Arbeitstage in den Ferien im Schuljahr umfassen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten die Dienstordnung für Katecheten vom 11. Dezember 1984 (KABL.-EKiBB 1985 S. 4) und die Dienstordnung für Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich vom 18. Dezember 1984 (KABL.-EKiBB 1985 S. 5) außer Kraft.

5.4 Dienstordnung der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht (BRO) vom 14. April 2000, zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Dienstordnung der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht vom 14. Juli 2017

Aufgrund von § 10 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABL. S. 120) hat die Kirchenleitung die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Das Wirken der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht ist geschwisterlicher Dienst in der Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift und an die Bekenntnisse und Ordnungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Es ist eingebunden in die Gesamtverantwortung der Landeskirche für den Religionsunterricht.

(2) Die Verantwortung des Konsistoriums für die Förderung des Religionsunterrichts und die kirchliche Arbeit an den Schulen sowie die Einheitlichkeit des Dienstes bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Verantwortung der Kirchenkreise.

(3) Die Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht (Beauftragte) leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellen). Sie vertreten den Arbeitsbereich Religionsunterricht unbeschadet der Verantwortung der Kirchenkreise und des Konsistoriums für das Gebiet ihrer Arbeitsstelle gegenüber den Religionslehrkräften, gegenüber regionalen staatlichen und kirchlichen Stellen sowie gegenüber Eltern und Öffentlichkeit. Sie achten darauf, dass der Religionsunterricht entsprechend den kirchlichen und staatlichen Vorschriften erteilt wird.

(4) Die Beauftragten üben die Fachaufsicht über den Evangelischen Religionsunterricht und die Dienstaufsicht über die Religionslehrkräfte in dem Gebiet ihrer Arbeitsstelle aus, sofern nicht durch Rechtsvorschriften anderes bestimmt ist.

(5) Die Beauftragten unterstehen ihrerseits der Dienst- und Fachaufsicht des Konsistoriums.

(6) Die Beauftragten können eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 2 Stellvertretung

(1) Für jede Beauftragte oder jeden Beauftragten wird eine Religionslehrkraft mit der Stellvertretung beauftragt.

(2) Das Konsistorium spricht die Beauftragung auf Vorschlag der oder des jeweiligen Beauftragten aus. Vor der Beauftragung ist der Konvent der Religionslehrkräfte der Arbeitsstelle anzuhören. Die Beauftragung ist jederzeit widerruflich.

(3) Den mit der Stellvertretung beauftragten Religionslehrkräften kann unbeschadet der Verantwortung der Beauftragten für die Leitung der Arbeitsstelle die ständige Wahrnehmung einzelner Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Fachaufsicht

(1) Die Beauftragten sorgen für eine kontinuierliche fachliche Förderung und Beratung der Religionslehrkräfte der Arbeitsstelle. Sie laden regelmäßig zu Konventen der Religionslehrkräfte ein und sind für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung dieser Konvente verantwortlich. Der Förderung und Beratung der Religionslehrkräfte dienen auch Unterrichtsbesuche und Einzelberatungen sowie Fortbildungsmaßnahmen und die Sichtung der schuleigenen Curricula.

(2) Die Beauftragten achten auf die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts durch die Religionslehrkräfte. Sie führen in der Regel alle fünf Jahre Unterrichtsbesuche bei jeder Religionslehrkraft durch. Diese Unterrichtsbesuche werden der Religionslehrkraft vorher angekündigt.

(3) Die Beauftragten sind darüber hinaus zu Unterrichtsbesuchen verpflichtet

1. während der Ausbildungszeit nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsordnungen;
2. aus besonderen Gründen auch ohne vorherige Anmeldung
 - a) wenn über eine Religionslehrkraft wegen Disziplinarschwierigkeiten oder Unpünktlichkeit Beschwerde geführt wird oder
 - b) wenn ein Grund zur Annahme besteht, dass eine Religionslehrkraft ihren oder seinen Unterricht trotz Ermahnung unzureichend vorbereitet oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder
 - c) wenn Gründe für ein Vorgehen nach § 5 Abs. 2 vorliegen.

(4) Nach dem Unterrichtsbesuch und dem Nachgespräch mit der Religionslehrkraft fertigt die oder der Beauftragte einen Vermerk über den Besuch und gegebenenfalls dessen Anlass an, der der Religionslehrkraft zur Kenntnis gegeben und zu den Personalakten genommen wird.

(5) Die Beauftragten können Religionslehrkräfte aus besonderen Gründen zu geeigneten Fortbildungsmaßnahmen entsenden.

§ 4 Erteilung von Religionsunterricht, Verwaltung, Prüfungen

(1) Die Beauftragten erteilen in der Regel einige Stunden Evangelischen Religionsunterricht.

(2) Die Beauftragten sind für die ordnungsgemäße Verwaltung in ihrer jeweiligen Arbeitsstelle verantwortlich.

(3) Die Beauftragten wirken bei Prüfungen gemäß den entsprechenden Ordnungen mit.

§ 5 Dienstaufsicht

(1) Die Beauftragten unterstützen und beraten die Religionslehrkräfte, die im Bereich ihrer Arbeitsstelle tätig sind, in ihrem Dienst. Sie sorgen dafür, dass jede Religionslehrkraft entsprechend ihrer oder seiner Eignung, dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und den schulischen und strukturellen Erfordernissen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation und Neigung eingesetzt wird und seinen Dienst ordnungsgemäß versieht.

(2) Die Beauftragten können einer Religionslehrkraft bei grober oder fortgesetzter Pflichtverletzung oder unmittelbarer Gefahr die weitere Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen. Hierüber ist unverzüglich das Konsistorium zu informieren. Die Möglichkeit, weitere dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(3) Ist eine Religionslehrkraft verhindert, Unterricht zu erteilen, trifft die oder der jeweilige Beauftragte in Absprache mit der Schulleitung eine Regelung.

(4) Die Beauftragten nehmen die Anzeigen von Nebentätigkeiten, sowie die Anträge auf Sonderurlaub entgegen und leiten diese mit einer dienstlichen Stellungnahme an die zuständige Abteilung des Konsistoriums weiter. Sie können Religionslehrkräfte im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorschriften mit weiteren Aufgaben im Bereich der Arbeitsstelle betrauen.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulöffentlichkeit

(1) Die Beauftragten suchen die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Schulleitungen. Sie besuchen dazu regelmäßig die Schulen und informieren sich über deren Entwicklung.

(2) Die Beauftragten fördern die Elternarbeit in den Schulen und in den Regionen bzw. Bereichen der staatlichen Schulämter und stehen den Eltern für Beratung und Auskünfte zur Erteilung von Religionsunterricht zur Verfügung.

(3) Die Beauftragten suchen die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den schulpolitischen Austausch mit den Schulrätinnen und Schulräten.

(4) Die Beauftragten vertreten die Belange des Religionsunterrichts gegenüber dem Schulträger und den politisch Verantwortlichen im Bezirk bzw. im Kreis oder der kreisfreien Stadt und bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem Konsistorium und den Kirchenkreisen um Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen

(1) Die Beauftragten fördern das Verständnis in den Kirchenkreisen für die Aufgaben des Evangelischen Religionsunterrichts.

(2) Unbeschadet der Anstellungsträgerschaft der Religionslehrkräfte haben die Kirchenkreise nach Artikel 46 Abs. 1 der Grundordnung und nach § 8 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts eine besondere Verantwortung für den Religionsunterricht in ihren Bereichen.

(3) Die Beauftragten informieren die Kreiskirchenräte regelmäßig über die Arbeit im Evangelischen Religionsunterricht. Sie arbeiten bei der Vertretung des Arbeitsbereichs mit den Kirchenkreisen zusammen.

(4) Die Beauftragten fördern die Zusammenarbeit in den Kirchenkreisen mit anderen kirchlichen Arbeitsbereichen, den Gemeinden und insbesondere mit dem gemeindepädagogischen Dienst. Sie berücksichtigen beim Einsatz von Ordinierten im Gemeindedienst im Evangelischen Religionsunterricht, die gemäß den Regelungen der aufgrund von § 16 des Pfarrdienstausführungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung im Religionsunterricht tätig sind, die Belange der jeweiligen Anstellungskörperschaft und versuchen, hiermit auch die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit zu fördern.

(5) Die Konkretisierung der Zusammenarbeit der Beauftragten mit den Kirchenkreisen erfolgt durch die Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Konsistorium

(1) Die Beauftragten berichten dem Konsistorium über ihre Arbeit und geben alle Informationen über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen weiter.

(2) Das Konsistorium nimmt seine Verantwortung im Zusammenwirken mit den Beauftragten wahr. Es informiert die Beauftragten über alle wesentlichen Entwicklungen des Religionsunterrichts und berät sich mit ihnen bei wichtigen Entscheidungen. Dies vollzieht sich in der Zusammenarbeit des zuständigen Referats mit den jeweiligen Beauftragten, durch die Beratung in den Konventen und gegebenenfalls mit der Arbeitsgemeinschaft bzw. den Arbeitsgemeinschaften sowie in der Einzelberatung.

(3) Die Beauftragten nehmen an Konventen teil, die regelmäßig vom Konsistorium einberufen werden.

§ 9 Schlussvorschrift

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Kreiskatecheten vom 7. Juni 1983 (KABl. S. 48) außer Kraft.

5.5 Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO) vom 9. September 2005 (KABl. S. 144); zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 01.08.2023

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von [§ 9](#) Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB S. 120) nach Beteiligung der betroffenen Kirchenkreise die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin

Die Kurzbezeichnungen der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht richten sich nach dem Namen des Bezirks des jeweiligen Sitzes:

1. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht Berlin-Nord als Zusammenschluss der bisher unter Punkt 1, 2 und 9 benannten Arbeitsstellen,
2. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht Berlin-West als Zusammenschluss der bisher unter Punkt 3 und 4 benannten Arbeitsstellen,
3. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht Berlin-Süd als Zusammenschluss der bisher unter Punkt 5, 6 und 7 benannten Arbeitsstellen,
4. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht Berlin-Ost als Nachfolgerin der bisher unter Punkt 8 benannten Arbeitsstelle.

§ 2 Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in Brandenburg

Die Kurzbezeichnungen richten sich nach dem Namen der jeweiligen politischen Gemeinde des Sitzes:

1. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Brandenburg (Stadt), Havelland, Potsdam (Stadt) und Potsdam-Mittelmark für die Evangelischen Kirchenkreise Mittelmark-Brandenburg, Nauen-Rathenow und Teltow-Zehlendorf sowie die Kirchenkreise Falkensee und Potsdam,
2. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz für die Evangelischen Kirchenkreise Berlin Nord-Ost, Oberes Havelland, Prignitz und Wittstock-Ruppin,
3. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Barnim und Uckermark für die Evangelischen Kirchenkreise Barnim, Berlin Nord-Ost, Oberes Havelland und Uckermark,
4. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Frankfurt (Oder), Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Teltow-Fläming für die Evangelischen Kirchenkreise Neukölln, Oderland-Spree und Zossen-Fläming,
5. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Cottbus (Stadt), Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße für die Evangelischen Kirchenkreise Cottbus, Niederlausitz und Senftenberg-Spremberg sowie im Freistaat Sachsen für den Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz.

§ 3 Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin

Die Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin hat ihren Dienstsitz in Haus Kreisau, Berlin-Kladow.

§ 4 Zuweisung bei Änderung des Zuständigkeitsbereichs der Arbeitsstelle

Die Zuweisung der Religionslehrkräfte, die an Schulen unterrichten, die von einer Veränderung der örtlichen Zuständigkeit der Arbeitsstelle betroffen sind, ergibt sich aus der neuen Zuordnung der Schule zum Gebiet der Arbeitsstelle. 2 Unterrichten Religionslehrkräfte an mehreren Schulen, ist die Schule maßgebend, an der am meisten unterrichtet wird.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO) vom 14. Dezember 2001 (KABl.-EKiBB 2002 S. 4) außer Kraft.

5.6 Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht (Vokationsordnung) vom 20. Januar 2012 (KABl. S. 30)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl. EKiBB S. 120) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Mit der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) werden die Religionslehrerinnen und Religionslehrer (Lehrkräfte) bevollmächtigt, Evangelischen Religionsunterricht zu erteilen. Die Kirche sagt ihnen damit den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, ihre Unterstützung und fachliche Förderung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu. Die Vokation ist in allen maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Gesetzen Voraussetzung für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht.

(2) Lehrkräfte im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die Evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erteilen. Die Ordination (§ 3 des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland) in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland berechtigt zur Erteilung von Religionsunterricht.

§ 2 Vokation

(1) Die Erteilung der Vokation erfolgt auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft.

(2) Voraussetzungen für die Vokation sind:

1. die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche,
2. die Bereitschaft, den Religionsunterricht nach Ordnung und Bekenntnis der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu erteilen,
3. das Vorliegen der endgültigen Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht,
4. eine mindestens einjährige Unterrichtspraxis im Evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
5. ein aufgrund eines Unterrichtsbesuchs und eines Gesprächs verfasstes positives Votum der oder des zuständigen Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht sowie
6. die Teilnahme an einer Vorbereitungsstagung für die Vokation.

(3) Die Vokation wird durch das Konsistorium in einem Gottesdienst ausgesprochen. Sie wird durch das Überreichen der Vokationsurkunde bestätigt. Hierzu wird in der Regel eine Gruppe von zu bevollmächtigenden Religionslehrkräften eingeladen.

§ 3 Befristete kirchliche Bevollmächtigung

Lehrkräften, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2, Nr. 3 bis 6 nicht erfüllen, kann auf schriftlichen Antrag eine befristete kirchliche Bevollmächtigung durch das Konsistorium erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung.

§ 4 Anerkennung der Vokation in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Mit der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung der Vocatio durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 1. Juli 2010 (ABl. EKD 2011, S. 61) sind die kirchlichen Vokationen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt.

§ 5 Lehrkräfte anderer Kirchen

Die Vokation oder befristete Bevollmächtigung kann auch Lehrkräften ausgesprochen werden, die einer Evangelischen Freikirche angehören, die Mitglied der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) ist. Näheres regelt die Vereinbarung zwischen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 2003.

§ 6 Beendigung

(1) Die Vokation und die befristete Bevollmächtigung erlöschen mit

1. der schriftlichen Erklärung des Verzichts durch die Lehrkraft gegenüber dem Konsistorium, insbesondere wenn die Lehrkraft nicht mehr bereit ist, Evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i. V. m. Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes),
2. dem Austritt aus der Evangelischen Kirche bzw. in Fällen des § 5 mit dem Austritt aus der Freikirche.

(2) Die Vokation oder die befristete Bevollmächtigung werden von der Kirchenleitung entzogen, wenn die Lehrkraft den Evangelischen Religionsunterricht nicht nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erteilt. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Wird die Vokation oder die befristete Bevollmächtigung entzogen, so ist dies der Lehrkraft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei Erlöschen oder bei Entzug ist die bei der Vokation übergebene Urkunde an das Konsistorium zurückzugeben.

§ 7 Ausführungsbestimmungen

Das Konsistorium kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung erlassen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Februar 2012 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Beschluss der Kirchenleitung über die Kirchliche Beauftragung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht vom 10. März 1995 außer Kraft.

5.7 Wechselseitige Anerkennung der Vocatio durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Von der Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD (BESRK) am 9/10. Juni 2010 beschlossen und der Kirchenkonferenz der EKD am 1. Juli 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an staatlichen und privaten Schulen gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche. Mit der Verankerung von konfessionellem Religionsunterricht als ordentlichem Unterrichtsfach durch Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes wird eine gemeinsame Verantwortung von Kirche und Staat für den Religionsunterricht

begründet. Die Kirche nimmt diese Verantwortung unter anderem dadurch wahr, dass die staatlichen Lehrkräfte für den Evangelischen Religionsunterricht kirchlich bevollmächtigt werden. (Anm. Entsprechendes gilt für Religionslehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft mit Evangelischem Religionsunterricht) In den Gliedkirchen der EKD wird dies durch Vokationsordnungen geregelt. Es ist ein gemeinsames Anliegen der Gliedkirchen, die gegenseitige Anerkennung der Vocatio zu ermöglichen. Die BESRK stellt fest, dass die Vokationsordnungen der Landeskirchen eine gegenseitige Anerkennung der Vocatio unter Berücksichtigung der folgenden Punkte ermöglichen:

1. Die Gliedkirchen der EKD anerkennen die Vocatio zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht wechselseitig ohne Einzelfallprüfung bzw. Kompatibilitätsprüfung (Anm.: Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD,
- b) Abgeschlossene staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre der betreffenden Schulart,
- c) Unterrichtserlaubnis des Bundeslandes für das Fach Evangelische Religionslehre,
- d) Bereitschaft, den Religionsunterricht nach Ordnung und Bekenntnis der jeweiligen Landeskirche zu erteilen.

2. Eine bestehende Vocatio aufgrund der Teilnahme an kirchlichen Weiterbildungslehrgängen kann von der zuständigen Landeskirche nach Maßgabe ihrer Regelungen aufgrund einer Einzelfallprüfung bzw. Kompatibilitätsprüfung bestätigt werden.

3. Eine bestehende Vocatio von Mitgliedern evangelischer Freikirchen kann von der zuständigen Landeskirche aufgrund einer Einzelfallprüfung bzw. Kompatibilitätsprüfung bestätigt werden, wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Erfüllung der Kriterien unter 1. b) – d),
- b) Mitgliedschaft in einer evangelischen Freikirche, die Mitglied in der ACK des jeweiligen Bundeslandes ist. (Anm.: Die Mitgliedschaft der Freikirche in der ACK auf Bundesebene ist in der Regel ebenfalls ein gewichtiges Kriterium für die Zuerkennung der Vocatio.)

Ein Austritt aus einer Landeskirche oder der Vollzug einer zweiten Taufe sind in der Regel Ablehnungsgründe für die Anerkennung der Vocatio.

4. Eine bestehende Vocatio von Mitgliedern evangelischer Freikirchen, mit denen in der zuständigen Landeskirche schriftliche Vereinbarungen über die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht getroffen wurden, kann von der zuständigen Landeskirche in der Regel ohne eine Einzelfallprüfung bzw. Kompatibilitätsprüfung bestätigt werden.

5. Anerkennungsfähig ist eine Vocatio nur, wenn sie nicht erloschen ist oder entzogen wurde.

5.8 Vereinbarung zwischen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) über die kirchliche Beauftragung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht vom 9. Dezember 2003 (KABl. 2004, S. 10)

(Die Vereinbarung gilt in der Rechtsnachfolge für die EKiBB für die EKBO und auch auf der Grundlage der Vokationsordnung von 2012)

Die Vereinigung Evangelischer Freikirchen – im Folgenden VEF – und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg – im Folgenden EKiBB – sind übereingekommen, über die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts im Bereich der EKiBB durch Mitglieder von Kirchen der VEF im Geiste ökumenischer Partnerschaft folgende Vereinbarung zu schließen:

Grundlage dieser Vereinbarung ist die von der VEF verabschiedete Vokationsordnung vom 23. April 2002 (Anhang 1) und die Regelung über die Kirchliche Beauftragung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht vom 10. März 1995 (Anhang 2).

Unbeschadet der Eigenständigkeit der Freikirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts übt die EKIBB in Fragen der Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht gegenüber dem Staat die im Rahmen dieser Vereinbarung notwendigen Zuständigkeiten aus.

§ 1

Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Religion, die einer der Mitgliedskirchen der VEF angehören, können unter folgenden Bedingungen die endgültige Beauftragung zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts erlangen.

1.1 Sie weisen eine mindestens einjährige Unterrichtspraxis im Evangelischen Religionsunterricht im Bereich der EKIBB oder einer anderen Landeskirche nach.

1.2 Sie haben an der Beauftragungsvorbereitungstagung der EKIBB oder einer anderen Landeskirche teilgenommen.

1.3 Sie verpflichten sich schriftlich:

- den Unterricht in Übereinstimmung mit evangelisch-reformatorischen Grundsätzen zu erteilen und
- sich an den gültigen Rahmenplan der EKIBB bei der Planung und Durchführung des Religionsunterrichts zu halten.

§ 2

Sofern die Unterrichtstätigkeit erstmalig aufgenommen wird, erhalten die betreffenden Lehrkräfte nach Maßgabe der Regelungen über die Kirchliche Beauftragung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht der EKIBB vom 10. März 1995 eine vorläufige Beauftragung. Nach Erfüllung der in § 1 genannten Voraussetzungen kann die unbefristete kirchliche Beauftragung (Vokation) durch die Mitgliedskirche der VEF erteilt werden.

§ 3

Die Vokation der Freikirche wird nach der Maßgabe der Vokationsordnung der VEF vom 23. April 2002 im Rahmen eines Gottesdienstes durch die Mitgliedskirche der VEF ausgesprochen, der die jeweilige Lehrkraft angehört. Sie wird in allen VEF-Kirchen als gültig angesehen. Nach vollzogener Vokation händigt die Leitung der betreffenden Freikirche der Lehrkraft eine Vokationsurkunde aus und informiert darüber die Abteilung Bildung und Erziehung des Konsistoriums der EKIBB sowie das Präsidium der VEF.

§ 4

Widerruft die Freikirche, deren Mitglied die Lehrkraft ist, diese Vokation, so setzt sie das Konsistorium der EKIBB sowie das Präsidium der VEF von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis. Das Gleiche gilt, wenn die Lehrkraft aus der Freikirche austritt. In beiden Fällen muss geprüft werden, ob die Tätigkeit im Religionsunterricht aufrechterhalten werden kann. Das gilt jedoch nicht beim Wechsel in eine andere Kirche der VEF oder in die EKIBB.

§ 5

Bei Nichtbeachtung der Bedingungen unter § 1, 1.3 seitens der Lehrkraft setzt die EKIBB die VEF hierüber in Kenntnis mit dem Ziel, den Widerruf der Vokation durch die entsprechende Freikirche zu veranlassen. Sollten hierbei theologische Fragen eine wesentliche Rolle spielen, kommen die Vereinbarungspartner darüber überein, diese im Geiste ökumenischer Partnerschaft zu klären. Die Lehrkraft ist dazu anzuhören.

§ 6

Anträge über die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht durch ordinierte Pastoren der VEF-Kirchen werden über die Leitung der entsprechenden Freikirche an die Abteilung Bildung und Erziehung des Konsistoriums der EKIBB gerichtet. Die Vereinbarung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

5.9 Rechtsverordnung über unterrichtliche Pflichtstunden im Pfarrdienst vom 1. Juli 2005 (KABl. S. 109); geändert durch Rechtsverordnung vom 20. Februar 2015 (KABl. S. 83)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 10 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PFDG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004 (KABl. S. 90, berichtigt S. 135) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Gemeindedienst einschließlich derer, die sich im Entsendungsdienst befinden (Ordinierte im Gemeindedienst).

(2) Unbeschadet der sonstigen Verpflichtung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die Erteilung von Christenlehre und Konfirmandenunterricht, gehört zum Dienst von Ordinierten im Gemeindedienst die Erteilung von Religionsunterricht an der Schule.

§ 2 Festlegung des Umfanges der Unterrichtsverpflichtung

(1) In jedem Kirchenkreis ist von den Ordinierten im Gemeindedienst Religionsunterricht zu erteilen. Die Kirchengemeinden unterstützen die Ordinierten bei der Erteilung von Religionsunterricht.

(2) Der Kreiskirchenrat stellt spätestens zum 30. April eines jeden Jahres fest, wie viele Wochenstunden Religionsunterricht von den Ordinierten im Gemeindedienst des Kirchenkreises gemäß Absatz 1 insgesamt zu erteilen sind. Diese Feststellung gilt für das folgende Schuljahr. Für die Ermittlung der Anzahl der in einem Kirchenkreis insgesamt von den Ordinierten im Gemeindedienst zu erteilenden Wochenstunden sind für jede Ordinierte und jeden Ordinierten im Gemeindedienst mit Ausnahme der Superintendentinnen und Superintendenten sowie derjenigen, die das 58. Lebensjahr bereits am 1. August des jeweiligen Jahres vollendet haben, zwei Wochenstunden zu veranschlagen. Ordinierte mit einem Dienstumfang unter 75 vom Hundert sind abweichend von Satz 3 mit einer Unterrichtswochenstunde zu berücksichtigen. Auf Antrag des Kreiskirchenrates kann das Konsistorium im Ausnahmefall eine Ermäßigung oder Befreiung der Verpflichtung nach Satz 3 und 4 gewähren.

§ 3 Umsetzung innerhalb des Kirchenkreises

Der Kreiskirchenrat legt nach Anhörung der Betroffenen fest, welche Ordinierten in welchem Umfang die errechneten Wochenstunden Evangelischen Religionsunterricht zu erteilen haben. Eine unvertretbare dienstliche Belastung von einzelnen Ordinierten oder Gemeinden ist zu vermeiden. Der Kreiskirchenrat kann die Unterrichtsverpflichtung einer oder eines Ordinierten im Kirchenkreis auf andere Ordinierte oder auf Dritte, die über eine Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht verfügen, ganz oder teilweise übertragen. Wahlweise kann ein finanzieller Ausgleich in Höhe der durch das Konsistorium jeweils zum 30. September eines Jahres ermittelten durchschnittlichen Personalkosten einer Religionslehrkraft ganz oder teilweise an das Konsistorium geleistet werden. Der Kreiskirchenrat teilt seine Entscheidung der zuständigen Arbeitsstelle für Religionsunterricht mit.

§ 4 Unmittelbare Verpflichtung

(1) Kommt eine Verteilung durch den Kirchenkreis nach § 2 und § 3 unter Berücksichtigung aller zu erteilenden Stunden nicht zustande, so gehören zum Dienst aller nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigenden Ordinierten zwei Unterrichtswochenstunden schulischer Religionsunterricht. Ordinierte mit einem Dienstumfang unter 75 vom Hundert erteilen abweichend von Satz 1 eine Unterrichtswochenstunde. Das Konsistorium kann im Ausnahmefall eine Ermäßigung oder Befreiung der Verpflichtung nach Satz 1 gewähren.

(2) Ordinierte im Gemeindedienst können mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten vereinbaren, dass die Verpflichtung mehrerer Ordinierten nach Absatz 1 von einer oder einem Ordinierten wahrgenommen wird. Dies ist der zuständigen Arbeitsstelle für Religionsunterricht mitzuteilen.

§ 5 Rechtsfolgen bei Nichterteilung

Ordinierte, die ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht auf der Grundlage des Beschlusses des Kreiskirchenrats nach § 3 oder der unmittelbaren Verpflichtung nach § 4 aufgrund eigenen Verschuldens nicht nachkommen, verlieren für den entsprechenden Zeitraum nach Maßgabe des § 61 des Pfarrdienstgesetzes den Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Dienstbezüge, wobei eine Unterrichtswochenstunde 4 vom Hundert der Dienstbezüge einer oder eines Vollbeschäftigten entspricht.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Der Kirchenkreis hat Anspruch auf Personalkostenzuschüsse nach pauschalisierten Sätzen für die Unterrichtsstunden, die über die Hälfte des nach § 2 Abs. 1 und 2 zu ermittelnden Stundenumfanges erteilt wurden.

(2) Im Rahmen von Gestellungsverträgen erteilte Unterrichtswochenstunden werden auf Grundlage der tatsächlich anfallenden Personalkosten anteilig erstattet.

§ 7 Regelung der dienstlichen Pflichten im Religionsunterricht

(1) Die Dienstordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht gilt sinngemäß für Ordinierte bei der Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht; die Dienstaufsicht gemäß § 28 des Pfarrdienstgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Einsatz soll, sofern möglich, innerhalb des Amtsbereichs der oder des Ordinierten erfolgen. Der Unterricht soll innerhalb eines Wochentages und nicht an einem Mittwoch stattfinden.

(3) Ordinierte, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub grundsätzlich während der Schulferien nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen sie sich im Fall ihres Urlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit rechtzeitig um eine Vertretung bemühen. Die Abwesenheit und Vertretung ist mit der oder dem zuständigen Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht abzusprechen. Ist die Vertretung nicht gewährleistet, so soll die Superintendentin oder der Superintendent ohne die Zustimmung der oder des Beauftragten Urlaub oder sonstige Abwesenheit während der Unterrichtszeit nicht genehmigen.

(4) Ordinierte, die Religionsunterricht erteilen, sollen zur regelmäßigen Teilnahme an religionspädagogischer Fortbildung freigestellt werden.

§ 8 Zusätzliche Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht

(1) Ordinierte mit eingeschränktem Dienstauftrag können mit ihrem Einverständnis zusätzlich mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt werden.

(2) Für jede zusätzlich erteilte Wochenstunde Religionsunterricht werden mit dem entsprechenden Prozentsatz eines vollen Dienstauftrags entsprechend der Unterrichtsverpflichtung der Religionslehrerinnen und -lehrer Dienstbezüge gezahlt, wobei eine Unterrichtswochenstunde 4 vom Hundert der Dienstbezüge einer oder eines Vollbeschäftigten entspricht.

§ 9 Entschädigungen

Für die durch die Erteilung von Religionsunterricht entstehenden erhöhten Kosten, insbesondere Fahrtkosten, können auf Antrag Entschädigungen von den Kirchenkreisen gezahlt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

5.10 Vereinbarung zwischen dem Erzbistum Berlin und der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg schlesische Oberlausitz zur Kooperation von evangelischen und katholischen Religionsunterricht vom 6. Oktober 2017

Zwischen
dem Erzbistum Berlin, vertreten durch den Erzbischof und

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz (EKBO), vertreten durch den Bischof

wird folgendes vereinbart:

I. Grundsätze

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat 2014 in der Denkschrift „Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule“, die deutsche Bischofskonferenz hat 2016 in ihrer Erklärung „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterricht. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht“ ihre jeweiligen Perspektiven im Blick auf einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht dargelegt und begründet. In beiden Denkschriften wird der konfessionell-kooperative Religionsun-

terrichtet theologisch - „aus der im Glauben gegebenen Einheit des Christentums" (Religiöse Orientierung gewinnen, 49)-, religionspolitisch - aufgrund der „veränderten Situation des Religionsunterrichts" (Die Zukunft des RU, 16) - sowie pädagogisch - „Prinzip der Perspektivenverschränkung" (Die Zukunft des RU, 32) - begründet.

II. Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg

1. Aufgrund der besonderen gesetzlichen Regelungen in Berlin und Brandenburg ist der Religionsunterricht „Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften". Der Religionsunterricht ist ein Wahlfach, mit einer häufig prekären Einbindung in den Stundenplan. In der Praxis stehen Religionslehrkräfte vor der Aufgabe, Religionsgruppen zu bilden, die im Blick auf eine Refinanzierung zu vertreten sind. Die konfessionelle Trennung des Religionsunterrichts erschwert oftmals die Bildung von angemessenen Lerngruppen.

2. Angesichts der besonderen Herausforderungen des Religionsunterrichts in Berlin und Brandenburg wollen das Erzbistum Berlin und die EKBO den evangelischen und katholischen Religionsunterricht in den Schulen, die sowohl im Bereich des Erzbistums als auch der EKBO liegen, schrittweise zu einem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht weiterentwickeln.

III. Begriffsbestimmungen und rechtliche Einordnung

1. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ist Religionsunterricht in konfessioneller Bindung. Seine theologische Identität gewinnt er dadurch, dass „es das Evangelium von Jesus Christus ist, an dem dieser Unterricht seine Grundlegung und Ausrichtung gewinnt" (Religiöse Orientierung gewinnen, 46). „Konfessionalität und ökumenische Offenheit schließen einander nicht aus" (Die Zukunft des RU, 13), bilden keine Gegensätze, sondern sind komplementär aufeinander bezogen.

2. Konfessionelle Kooperation beschreibt das Zusammenwirken von Religionslehrkräften im Blick auf Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Konfessionen in der Schule. Ziel der konfessionellen Kooperation ist, dass religiöse Bildung in der Schule gestärkt wird und möglichst vielen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten wird am Religionsunterricht teilzunehmen.

3. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist schulrechtlich Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, mit deren Beauftragung oder missio canonica die jeweilige Lehrkraft Religionsunterricht erteilt. Neben der gemeinsamen Verantwortung für den Gesamtrahmen der konfessionellen Kooperation bleibt die jeweilige Verantwortung der EKBO und des Erzbistums Berlin für die konfessionelle Lehrkraft und ihren Unterricht.

IV. Formen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht wird in zwei Formen erteilt:

1. An der jeweiligen Schule wird Religionsunterricht nur in der Verantwortung einer Konfession erteilt („Lot-Schulen"). Im Unterricht werden die entsprechenden Inhalte der je anderen Konfession, entsprechend des gemeinsam erarbeiteten Curriculums mitbehandelt. Die Liste der „Lot-Schulen" wird zu Beginn jedes Schuljahres zwischen den Bildungsabteilungen des Erzbistums Berlin und der EKBO aktualisiert und veröffentlicht. In der Lotschule kann eine Lehrkraft der anderen Konfession zu konfessionellen Themen hinzugezogen werden.

2. An der jeweiligen Schule findet Religionsunterricht beider Konfessionen statt, aber die Fächer evangelischer und katholischer Religionsunterricht können aus pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen oder mit Blick auf die Lerngruppengröße nicht parallel in allen Jahrgangsstufen angeboten werden. In entsprechenden Phasen (z.B. Jahrgangsstufen) wird der Unterricht in Verantwortung einer Konfession gehalten. Die Verantwortung der beiden Konfessionen wechselt phasenweise. Die Form des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts wird in Absprache und nach Genehmigung der beiden Bildungsabteilungen jeweils ausgewiesen. Die Liste der „Koop-Schulen" wird zu Beginn jedes Schuljahres zwischen den Bildungsabteilungen des Erzbistums Berlin und der EKBO aktualisiert und veröffentlicht.

V. Grundlagen für die Einführung

1. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht wird auf der Grundlage eines inhaltlich, pädagogisch und organisatorisch abgesicherten Schulcurriculums erteilt, das die jeweilige konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler/innen berücksichtigt. Er ist kein „Religionsunterricht light", sondern eine anspruchsvolle Form des Religionsunterrichts, die sich den Fragen religiöser Bildung in einer „pluralitätssensiblen" Schule stellt.

2. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ist offen für Schülerinnen und Schüler, die nicht der evangelischen oder katholischen Kirche angehören, sofern sie selbst als religionsmündige Schülerinnen und Schüler oder Eltern nicht religionsmündiger Schülerinnen und Schülern die Teilnahme wünschen.

3. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht hat folgende Voraussetzungen zur Grundlage:

- Die Entwicklung von Schulcurricula, in denen das konfessionelle Profil beider Partner zur Geltung kommt.
- Ein gemeinsames Fortbildungskonzept für Religionslehrkräfte, die im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht unterrichten.
- Erprobung von unterschiedlichen Modellen konfessioneller Kooperation (Jahrgangsbefugung, Schulbefugung, etc.).
- Verbindliche Absprachen über den Einsatz von Religionslehrkräften in den Schulen mit dem Ziel der Bildung stabiler Religionsgruppen und eines effektiven Personaleinsatzes.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Eltern werden bei der Anmeldung zum Religionsunterricht und auf Elternversammlungen informiert, dass der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt wird und was dies bedeutet.

2. Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, werden für diese Aufgabe fortgebildet. Dazu dienen die Teilnahme an Einführungsworkshops und begleitenden Fortbildungen. In Gesprächen mit der Schulleitung und auf Elternversammlungen vertreten sie Konzept und Zielrichtung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts.

3. Die Durchführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts erfolgt auf der Grundlage eines schuleigenen Curriculums, das im Auftrag der Bildungsabteilungen des Erzbistums Berlin und der EKBO erarbeitet worden ist.

4. Es werden Gespräche mit der Senatsschulverwaltung geführt mit dem Ziel, dass der Vermerk im Zeugnis für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der im maßgeblichen Zeitraum unterrichtenden Lehrkraft versehen wird mit dem Zusatz „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“, entsprechendes gilt für andere Formen der Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen der Konfessionen. Die Zeugnisrichtlinien der Kirchen werden für die „Koop- und Lot-Schulen“ miteinander abgestimmt.

5. Für die sogenannte Oktoberstatistik, die für die Refinanzierung des Religionsunterrichts maßgeblich ist, werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend der im maßgeblichen Zeitraum unterrichtenden Lehrkraft, evangelische oder katholisch aufgeführt. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Lerngruppen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts im Blick auf die Refinanzierung als zusammengelegte Gruppen gelten.

6. In allen dienst- und fachaufsichtlichen Dingen gelten die Ordnungen bzw. Kirchengesetze der jeweiligen Kirchen.

VII. Finanzierungsfragen

1. Das Erzbistum und die EKBO verständigen sich auf Regelungen, so dass insgesamt der konfessionell-kooperative Religionsunterricht im Blick auf seine Refinanzierung eine Bevorteilung bzw. Benachteiligung einer der beiden Konfessionen ausschließt.

2. Die Vertragspartner vereinbaren, dass als Parameter für Ausgleichszahlungen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den „Koop- und Lot-Lerngruppen“ im Verhältnis zu den Teilnehmerzahlen am regelmäßig erteilten evangelischen und katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen gemäß der Oktoberstatistik der Senatsschulverwaltung im Schuljahr 2015/16 gelten soll. Diese Regelung gilt für die „Koop- und Lotgruppen“ ab Vertragsbeginn und wird nach drei Jahren im Sinne von VII. 1 evaluiert.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2022. Danach verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Unterschriften:

Erzbischof Dr. Heiner Koch

Bischof Dr. Markus Dröge

Berlin, 6. Oktober 2017

III Stichworte und Hinweise

Die folgende Zusammenstellung ist das Ergebnis einer in Jahren gesammelten kirchlichen Erfahrung. Die Hinweise haben sich in der Schulpraxis bewährt und verfolgen das Ziel, eine möglichst reibungslose Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts zu ermöglichen. Sie sind als Hilfestellung zu einzelnen Themen gedacht und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Einzelne Absätze enthalten Verweise auf Rechtsquellen.

1. Einrichtung des Religionsunterrichts

1.1 Information für Eltern bzw. Schüler/innen (vgl. AV RWUV § 3)

Die Religionslehrkräfte der Evangelischen Kirche sind berechtigt, in geeigneter Weise mündlich und schriftlich über den Evangelischen Religionsunterricht zu informieren. Dies geschieht sinnvoll auf mehreren Wegen:

- Religionslehrkräfte dürfen **an einer für die Erziehungsberechtigten sichtbaren Stelle** auf den Religionsunterricht hinweisen. In den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) sind Plakate in verschiedenen Größen vorrätig. Bewährt haben sich auch ansprechende Plakate, die von den jeweiligen Religionslehrkräften selbst gestaltet werden und direkten Bezug auf die jeweilige Schule sowie die didaktischen und methodischen Schwerpunkte haben. Zusätzlich können an geeigneter Stelle Flyer ausgelegt werden.
- Vor dem Anmeldezeitraum sollten die Lehrkräfte genügend Informations-Flyer im Sekretariat hinterlegen und die Sekretärinnen bitten, diese den Erziehungsberechtigten **auszuhändigen**. Die Flyer sind in jeder Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) erhältlich. Über ihre Gestaltung entscheidet allein die evangelische Kirche.
- Auf Wunsch kann die Religionslehrkraft sich und ihr Fach auch im Rahmen des Unterrichtes und von Elternversammlungen vorstellen. Hierzu bedarf es der Absprache mit der jeweiligen Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist hierüber rechtzeitig vor der Elternversammlung – im Regelfall bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin – in Kenntnis zu setzen.
- Bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts teilen die Kirchen den Schulen spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn die Einrichtung der Lerngruppen mit (RWUV §8, Abs. 6).

1.2 Anmeldung/Widerruf (vgl. BbgSchulG § 9 Abs. 2, RWUV § 4)

Über die Anmeldung bzw. den Widerruf einer Anmeldung entscheiden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Eltern (Grundgesetz Art. 7 Abs. 2). **Eine Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Zustimmung beider Eltern** (Grundgesetz Art. 7 Abs. 2 und Gesetz über die religiöse Kindererziehung § 2 Abs. 2).

Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht der Schülerin bzw. dem Schüler die Entscheidung zu (Gesetz über die religiöse Kindererziehung § 5). **Eine bestehende Anmeldung gilt auch nach dem Eintritt der Religionsmündigkeit bis zum Widerruf weiter** (RWUV § 4, Abs. 1).

Die Eltern oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler geben die Anmeldung zum Religionsunterricht oder den Widerruf bei der Religionslehrkraft oder bei der Direktorin bzw. dem Direktor der Schule ab. **Beides muss schriftlich erfolgen** (BbgSchulG § 9, Abs. 2). Anmeldung oder Widerruf sind wegen der Einpassung des Religionsunterrichts rechtzeitig vor Ende des Unterrichts im Schulhalbjahr **zum nächsten Schulhalbjahr** schriftlich zu erklären (RWUV § 4, Abs. 1).

Eine bestehende Anmeldung gilt aber auch nach einem Schulwechsel weiter (RWUV § 4, Abs. 1). Beim **Schuleintritt** und beim Übergang in die Sekundarstufe I sowie bei jedem Schulwechsel hat die aufnehmende Schule also zunächst zu fragen, ob die anzumeldende Schülerin bzw. der anzumeldende Schüler bisher am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilgenommen hat: Wenn ja, gilt diese Teilnahme ohne weitere Erklärung weiter.

Wenn nein, muss gefragt werden, ob die Teilnahme gewünscht wird und wenn ja, bei welchem Anbieter.

Das Fortbestehen der Teilnahme oder die Anmeldung kann auch auf dem **Anmeldeformular** für die jeweilige Schule erklärt werden.

Die Kirchen stellen die für Anmeldung erforderlichen Formulare zur Verfügung. Die Schulen halten diese **Formulare** an geeigneter Stelle (Sekretariat) bereit. **Die Anmeldung ist nicht an ein Bekenntnis oder eine Religionszugehörigkeit gebunden.**

Die RWUV legt in § 4 Abs. 1 außerdem fest, dass die Anmeldung zur Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht sowie der Widerruf dieser Erklärung **in der Regel** mit Wirkung zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen. Ein Abweichen von der Regel bei **Anmeldungen** ist der Schulleitung bei Schulwechseln möglich oder wenn die Schülerin bzw. der Schüler bisher an keinem Angebot weltanschaulicher oder religiöser Bildung teilgenommen hat. Bei **Widerrufen der Anmeldungen** kann von der Regel eigentlich nur bei einer religiösen bzw. konfessionellen Neuorientierung abgewichen werden. Die Begründung einer Abmeldung mit Zeitmangel oder Desinteresse reicht hier nicht aus.

Eine Kopie der Anmeldung oder des Widerrufs werden an die mit der Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht beauftragten Lehrkräfte weitergeleitet. Die Schule nimmt eine Kopie der Anmeldung oder des Widerrufs zur **Schülerakte** und erstellt eine Übersicht der zum Religionsunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schuldatenerhebung.

2. Organisation des Religionsunterrichts

2.1 Beginn des Religionsunterrichts (vgl. RWUV § 8, Abs. 6)

Die Erteilung des Religionsunterrichts beginnt in der Regel **zum Schuljahreswechsel**.

2.2 Einordnung in den Schulbetrieb (vgl. BbgSchulG § 9 Abs. 3; RWUV § 8)

Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen.

Bei der Aufstellung des Stundenplans wird der Religionsunterricht mit den ordentlichen Unterrichtsfächern **gleichbehandelt**. Er darf im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten nicht ausschließlich in den Randbereichen der Stundenpläne platziert werden.

Wenn eine Lehrkraft für den Religionsunterricht an mehreren Schulen Religionsunterricht erteilen muss, soll hierauf bei der Aufstellung des Stundenplans Rücksicht genommen werden.

Parallel zum Religionsunterricht dürfen keine anderen schulischen Veranstaltungen stattfinden, die für die Schülerinnen oder Schüler von Bedeutung sein können (z. B. Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache).

Bei der Raumverteilung soll der Religionsunterricht mit den Fächern des staatlichen Unterrichts **gleichbehandelt** werden (RWUV § 9).

2.3 Gruppenbildung (RWUV § 7)

Über die Lerngruppenbildung entscheidet die zuständige Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU). Zusammenlegungen von Kleingruppen werden durch die Lehrkräfte mit der ARU abgesprochen, so dass eine Lerngruppe i.d.R. mindestens 12 Schülerinnen und Schüler (angestrebte Mindestlerngruppengröße) umfasst. Dazu können klassen- bzw. jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden. Aufgrund regionaler Besonderheiten kann die angestrebte Mindestlerngruppengröße um bis zur Hälfte unterschritten werden.

2.4 Lerngruppengröße (Vereinbarung über die Durchführung des RU im Land Brandenburg)

Bei der Ermittlung des jährlichen Zuschussbetrages zu den Personalkosten für die Erteilung des Religionsunterrichts an den staatlichen Schulen teilt das Land Brandenburg die Teilnehmer*innenzahl durch 16, an konfessionellen Schulen durch 22. Dabei unterstützt das Land eine Organisation von Lerngruppen des Religionsunterrichts, die den genannten Lerngruppengrößen angemessen sind. Die in 9.2.1 der Vereinbarung verfassten dynamisierten Schülerausgabesätze basieren auf den genannten Teilern.

Für den Erhalt des Evangelischen Religionsunterrichts an einzelnen Schulen ist gemäß dem Organisationsrundsreiben der Evangelischen Kirche ein **Durchschnittsquotient von mindestens 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Lerngruppe an einer Schule nötig**. Maßgeblich ist die November-Statistik des Vorjahres. Förderschulen sind von dieser Regelung ausgenommen. Auf Antrag der betreffenden Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht kann das Konsistorium weitere Ausnahmen zulassen, z.B. bei Schulen deren positive Teilnahmeentwicklung für das nächste Schuljahr klar nachgewiesen werden kann.

2.5 Anzahl der Wochenstunden

Entsprechend der Vorgaben der Vereinbarung über die Durchführung des RU im Land Brandenburg Punkt 5.3 sind je Lerngruppe **zwei Wochenstunden** Religionsunterricht im Stundenplan der Klasse freizuhalten. Abweichende Regelungen (Einstündige Einplanung, Blockunterricht) sind mit der zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht abzusprechen. Unabhängig davon sind höhere Wochenstundenzahlen, z. B. bei Seminarkursen oder Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau, zulässig, werden jedoch nicht refinanziert.

2.6 Berücksichtigung des Bekenntnisunterrichts in der Stundenplanung an Schulen, Parallelsteckung zum Fach L-E-R

Bei der Gestaltung des Stundenplans sieht die Schule unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten die Einordnung des in der Schule stattfindenden Religionsunterrichts in die regelmäßige Unterrichtszeit vor. Der Religionsunterricht soll nicht nur in Randstunden erteilt werden. (§ 8 Verordnung über Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht an Schulen (RWUV) Eine Gleichbehandlung mit den ordentlichen Unterrichtsfächern muss erkennbar sein.

Der Religionsunterricht kann parallel zum Unterricht im Fach L-E-R stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht gemäß § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom Unterricht im Fach L-E-R befreit sind, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können. (Nummer 5.3 der Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg) Mit anderen Worten: Solange an einer Schule niemand eine Teilnahme an beiden Fächern wünscht, dürfen sie parallel gesteckt werden.

Der Religionsunterricht darf nicht parallel zu anderen schulischen Veranstaltungen stattfinden, die für die Schülerinnen oder Schüler von Bedeutung sein können (z. B. Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache).

2.7 Religionsunterricht im Stundenplan und Berichtsheft

Die Religionslehrkräfte reichen zu Beginn jedes Schuljahres ihren Stundenplan bei der zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht ein und informieren unverzüglich über Änderungen des Stundenplanes (RLO-BB §3 Abs. 2).

Die Religionslehrkräfte führen pro Lerngruppe ein Berichtsheft, in das Stundeninhalt, Noten und Fehlzeiten eingetragen werden. Sie legen diese den jeweils zuständigen kirchlichen Fachaufsichten auf Verlangen vor. Die Berichtshefte sind bei Krankheit, Umsetzung oder Ausscheiden aus dem Dienst an die Nachfolgerin oder den Nachfolger herauszugeben und im Übrigen drei Jahre aufzubewahren (RLO-BB §3 Abs. 4). In den Klassenbüchern der Schule kann der Religionsunterricht vergleichbar mit allen anderen Fächern eingetragen werden, dort genügt jedoch der Eintrag:

„erteilt“ mit dem Unterschriftenkürzel. Da die kirchliche Dienst- und Fachaufsicht kein Recht hat, die Klassenbücher einzusehen, muss auf jeden Fall das von der Evangelischen Kirche zur Verfügung gestellte Berichtsheft geführt werden.

2.8 Lehr- und Lernmittel

Die für den Religionsunterricht aus kirchlichen Mitteln beschafften Lehr- und Lernmittel werden in den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) inventarisiert und zur Verwendung in den einzelnen Schulen ausgeliehen. Die Ausleihbedingungen legt jede ARU angemessen fest. Die Religionslehrkräfte können der ARU die Anschaffung bestimmter Lehr- und Lernmittel begründet vorschlagen. Über die Anschaffung entscheidet die oder der zuständige Beauftragte.

2.9 Gäste im Religionsunterricht (RLO-BB § 3 Abs. 5)

Wenn schulfremde Personen in den Religionsunterricht eingeladen werden, ist die **Schulleitung zu informieren. Eltern** haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Lerngruppe nach vorheriger Anmeldung bei der unterrichtenden Lehrkraft den Unterricht zu besuchen.

2.10 Neutralitätspflicht der Schule und Schulfrieden

Sowohl das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Gebeten während der Unterrichtszeit vom 30.11.2011 (6 C 20.10) als auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Tragen des Kopftuches von staatlichen Lehrkräften vom 27.01.2015 (1 BvR 471/10 -- 1 BvR 1181/10) bestimmen die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung. Ihre Grenze findet diese Offenheit und Förderung nicht in der negativen Religionsfreiheit von Eltern und Schülern, sondern nur in der nachgewiesenen Störung des Schulfriedens. Dies ist auch bei der Anbringung und Aufstellung von Schülerarbeiten aus dem Religionsunterricht zu beachten: Das Informationsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß § 3, Abs. 2 BbgSchulG kann durch die Schulleitung nur verwehrt werden, wenn eine Störung des Schulfriedens durch z.B. die Anbringung oder Aufstellung der Schülerarbeit befürchtet werden muss oder nachweislich eingetreten ist.

2.11 Evangelische Feiern in der multireligiösen Schule

Das unentgeltliche Überlassen von Räumen für evangelische Feiern in der Schule ist in Art. 140 des Grundgesetzes und den Art. 12 des Evangelischen Kirchenvertrags Brandenburg geregelt. Schülerinnen und Schüler müssen die Freiheit haben, weit möglichst selbst zu bestimmen, in welchem Maß sie sich einlassen oder auf Distanz bleiben. In schulrechtlicher Perspektive ist daher die Frage der Verantwortlichkeit von entscheidender Bedeutung. Die religiöse Feier findet im Wechselspiel von positiver und negativer Religionsfreiheit statt, eine obligatorische Teilnahme kann es nicht geben. Die inhaltliche Verantwortung liegt nicht in der Hand der Schule, sondern von ausgewiesenen Personen. Dennoch sind alle Formen religiöser Praxis in der Schule absprache- und genehmigungsbedürftig. Daher müssen Schulleitungen bei der Planung und Durchführung einbezogen werden.

3. Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Fehlzeiten und Versäumnisse

3.1 Aufsichtspflicht (vgl. RWUV § 6, Abs. 4)

Für die Durchführung des Religionsunterrichts sind die Religionslehrkräfte entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Ihnen obliegt in vollem Umfang die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Durchführung von Maßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, die zwar zum Religionsunterricht angemeldet sind, diesem aber ohne ausreichenden Grund fernbleiben. Im Fall der unentschuldigten

Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt (vgl. für den Evangelischen Religionsunterricht: RLO-BB § 3 Abs. 3). Die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall liegt bei der Schule.

3.2 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. RWUV § 6, Abs. 5; RLO-BB § 3 Abs. 3)

Schulische Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen können von den Lehrkräften für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht angeregt, nicht jedoch selbständig angeordnet werden. D. h. die für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden im Religionsunterricht Anwendung mit der Maßgabe, dass Ordnungsmaßnahmen in Abstimmung zwischen den Religionslehrkräften der Kirchen und der Schule erfolgen können.

Konflikten und Störungen des Unterrichts ist vorrangig mit erzieherischen Mitteln zu begegnen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über zwei Stunden hinaus ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Zustimmung der Fachaufsicht ist einzuholen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über eine Stunde, gegebenenfalls über eine Doppelstunde hinaus, muss der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zum Gespräch gegeben werden.

3.3 Fehlzeiten/Versäumnisse

Die im Religionsunterricht angefallenen Fehlzeiten der Schüler*innen werden von den mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräften in das Berichtsheft eingetragen. Zusätzlich kann ein Eintrag ins Klassenbuch erfolgen. Die Durchführung von Maßnahmen gegen Schüler*innen, die dem Religionsunterricht ohne ausreichenden Grund fernbleiben, obliegt den Religionslehrkräften. Im Fall der unentschuldigten Abwesenheit von Schüler*innen werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt (vgl. RLO-BB § 3 Abs. 3).

4. Leistungsbewertung (RLO-BB § 3 Abs. 6; VV-Zeugnisse)

Die Leistungsbeurteilung im Evangelischen Religionsunterricht erfolgt unter Beachtung der in § 9, Abs. 4 i.V.m. §57 BbgSchulG dargelegten Grundsätze.

Jede Schülerin und jeder Schüler, die/der zum schulischen Zeugnisternin am Religionsunterricht teilnimmt, erhält einen Ausweis auf dem Zeugnis gemäß § 58 BbgSchulG mit dem Vermerk, dass der Ev. Religionsunterricht in Verantwortung der Ev. Kirche erteilt worden ist. Die erreichte Note ist an staatlichen Schulen nicht abschluss- bzw. versetzungsrelevant.

5. Rahmenlehrpläne (vgl. Vereinbarung über die Durchführung des RU im Land Brandenburg Punkt 2; RLO-BB § 3 Abs. 1)

Der Religionsunterricht ist nach den verbindlichen curricularen Vorgaben der Kirche zu gestalten, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind.

Der neue Rahmenlehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht enthält erstmalig eine Auffächerung von Kompetenzen, die nach 8 Niveaustufen gegliedert sind. Diese Niveaustufenkonkretisierungen entsprechen den Vorgaben der Länder Berlin und Brandenburg für alle Fächer der Schule. Es werden Standards gesetzt, die in besonderer Weise die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in den Blick nehmen. Mit den Stichworten Perception (wahrnehmen/ beschreiben), Kognition (verstehen/ deuten), Performanz (gestalten/ handeln), Interaktion (kommunizieren/ urteilen) und Partizipation (teilhaben/ entscheiden) werden Erschließungsdimensionen genannt, die für religiöse Lernprozesse unverzichtbar sind. Als übergreifende Kompetenz wird eine religiöse Narrations- und Partizipationskompetenz gesetzt.

- Rahmenlehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 1-10 (2017)

Das „Berliner Modell“ fachspezifischer religiöser Kompetenz, das sich in die Teilkompetenzen religiöse Deutungs- und Handlungskompetenz gliedert, ist Ausgangslage der übrigen Rahmenlehrpläne. Diese sind bezogen auf die Bezugsreligion des Unterrichtsfaches, andere Religionen und Religion in Kultur und Gesellschaft. Verbindlich sind im Rahmenlehrplan die Regelstandards, die kompetenzorientiert beschrieben sind:

- Handreichung für den Evangelischen Religionsunterricht an Schulen mit den Förderschwerpunkten sozial-emotionales Lernen, Lernen und geistige Entwicklung für die Jahrgangsstufen 1-10 (gültig seit 2007).
- Kerncurriculum für den Evangelischen Religionsunterricht in der Qualifizierungsphase der gymnasialen Oberstufe (gültig seit 2012).
- Vorläufiger Rahmenlehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen (in der Erprobung seit 2012).

Der Religionsunterricht kann in den für die staatlichen Unterrichtsfächer zulässigen Unterrichtsformen durchgeführt werden. Die Rahmenlehrpläne sind zu finden unter: www.ekbo.de

6. Kirchliche Feiertage (vgl. VV Schulbetrieb)

Evangelische Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an bestimmten Feiertagen ihrer Kirche unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Für die Beurlaubung bedarf es gemäß VV-Schulbetrieb Nummer 8, Abs. 3 **keines schriftlichen Antrags**. Am Buß- und Bettag sind Schüler*innen stundenweise für die Teilnahme an Gottesdiensten zu beurlauben.

Evangelische Religionslehrkräfte im Dienst der Kirche müssen an diesen Feiertagen die im Stundenplan festgelegten Stunden Religionsunterricht erteilen, weil nicht alle ihre Schülerinnen und Schüler evangelisch sind. Eine Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am Gottesdienst am Buß- und Bettag (vgl. TV-EKBO § 29 Abs. 1 Buchstabe i) und andere abweichende Regelungen müssen der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht angezeigt und ggf. von ihr genehmigt werden. Sie sind mit der Schulleitung abzusprechen.

Evangelischen staatlichen Lehrkräften ist an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zum Besuch der kirchlichen Veranstaltungen zu geben, soweit nicht unabwendbare betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen (vgl. §7 Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21. März 1991 (GVBl.I/91, [Nr. 06], S.44) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 13])).

7. Statistische Erfassung (RLO-BB § 3 Abs. 7)

Die statistische Erfassung erfolgt zu einem landesweit verbindlichen Stichtag im November eines jeden Jahres. Die kirchlichen Erhebungsbögen werden von den Religionslehrkräften ausgefüllt und den Arbeitsstellen für Ev. Religionsunterricht zum festgelegten Stichtag übermittelt. Die ermittelten Teilnehmezahlen sind mit den Schulleitungen abzustimmen.

Die Arbeitsstelle für Ev. Religionsunterricht übermittelt die erfassten Daten auf elektronischem Wege (ZENSOS) an das zuständige Bildungsministerium. Nach Freischaltung der Daten durch die Schule und die kirchliche Schulaufsicht sind die Daten rechtsverbindlich erfasst. Sie bilden die Grundlage für die Zuschussberechnung.

Sofern Unstimmigkeiten erkennbar werden, sollen diese zwischen der Religionslehrkraft und der Schulleitung geklärt werden. Alle in der Statistik aufgeführten Teilnehmezahlen sind jederzeit durch die Berichtshefte (RLO-BB § 3 Abs. 4) belegbar.

8. Lehrvoraussetzungen

8.1 Lehrbefähigung (vgl. BbgSchulG § 9 Abs. 2)

Alle Personen, die eigenverantwortlich Religionsunterricht erteilen, verfügen über eine **Lehrbefähigung** für das Fach Evangelische Religion und sind von der Kirche beauftragt. Steht die endgültige Lehrbefähigung noch aus, wird für den Zeitraum einer Ausbildung eine vorläufige Lehrbefähigung erteilt.

8.2 Kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) (vgl. Kirchengesetz über die Regelung des Ev. RU § 2; Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation))

Der Evangelische Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der Evangelischen Kirche (**Vokation**) beauftragt worden sind. Die Beauftragung setzt die Lehrbefähigung voraus. Die genauen Voraussetzungen für die Vokation können der „Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht (Vokationsordnung) vom 20. Januar 2012 (KABl. S. 30)“ entnommen werden.

9. Kirchliche Lehrkräfte

9.1 Teilnahme an Beratungen der Mitwirkungsgruppen (vgl. BbgSchulG § 85 Abs. 1 und §88, Abs. 1; RLO-BB § 2 Abs. 6)

Mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkräfte können an den Sitzungen der Konferenz der Lehrkräfte und an den Klassenkonferenzen mit **beratender Stimme** teilnehmen. Die Teilnahme an den Gesamtkonferenzen ist für alle Religionslehrkräfte verbindlich.

Sofern eine Religionslehrkraft an mehreren Schulen tätig ist, kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit Zustimmung der oder des Beauftragten auf bestimmte Schulen begrenzt werden (RLO-BB § 2 Abs. 6).

Gemäß § 139, Abs. 1 BbgSchulG kann die Evangelische Kirche je eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesschulbeirat entsenden.

9.2 Fortbildungen (Kirchengesetz über die Regelung des Ev. RU § 6; RLO-BB § 4 Abs. 5; Fortbildungsgesetz)

Die Evangelische Kirche sorgt durch ihre fachbezogenen Angebote im Amt für kirchliche Dienste (AKD) und im Rahmen der Konvente für die Fortbildung der Religionslehrkräfte (Kirchengesetz über die Regelung des Ev. RU § 6). Die Lehrkräfte ihrerseits sind **zur fachbezogenen Fortbildung verpflichtet** (RLO-BB § 4 Abs. 5). Das Land Brandenburg unterstützt die Fortbildung finanziell über den Schülersatz.

Religionslehrkräfte haben unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen. Eine Freistellung setzt voraus, dass der Fortbildungsmaßnahme dienstliche Belange nicht entgegenstehen und erforderliche Vertretungen geregelt sind. Der Freistellungszeitraum beträgt zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (Kirchengesetz über die berufliche Fortbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Fortbildungsgesetz – FortBG) vom 15. November 2014 (KABl. S. 207).

9.3 Erkrankung/Arbeitsausfall (RLO BB § 4 Abs. 2)

Bei Erkrankung/Arbeitsausfall ist

- umgehend die Schulleitung (Sekretariat) **und** der jeweilige Dienstgeber (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht) zu informieren und die voraussichtliche Dauer der Krankheit anzugeben;
- spätestens am 4.Tag die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Dienstgeber vorzulegen;

- der Termin der Wiederaufnahme der Arbeit der Schule und dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn er vom o. g. Datum abweicht.

9.4 Beurlaubung/Dienstbefreiung

Anträge auf Beurlaubung oder Dienstbefreiung sind an die zuständige Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht zu richten.

9.5 Haftpflicht- und Unfallversicherung

„Der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführte Religionsunterricht gilt insbesondere wegen der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Kirche oder Religionsgemeinschaft und Schule, der Einbindung in den Schulbetrieb (Stundenplanung) sowie der Aufnahme der Leistungsbewertungen in die schulischen Zeugnisse als schulische Veranstaltung. Gemäß § 6 Abs. 2 der Religionsunterrichtsverordnung besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Teilnahme am Religionsunterricht. Unfallversicherungsschutz besteht gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII auch auf dem Weg von der Wohnung oder Schule zum Religionsunterricht und zurück, wenn dieser außerhalb des Schulgeländes in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfindet.“ (vgl. Informationsschreiben über den Unfallversicherungsschutz beim Religions- und Weltanschauungsunterricht des MBS vom 27.05.2013)

Alle Religionslehrkräfte sind von der Evangelischen Kirche umfassend versichert. Bei Fragen zu einzelnen Punkten helfen die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht.

9.6 Vertretungen und Aufsichten (vgl. RLO-BB § 4 Abs. 3)

Auf Bitten der Schulleitung übernehmen die Religionslehrkräfte im angemessenen Umfang und im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen Vertretungsstunden und Aufsichten (RLO-BB § 4 Abs. 3). Die Entscheidung hierüber trifft der oder die Beauftragte im Rahmen seiner bzw. ihrer Dienstaufsicht.

Die Lehrkräfte der Evangelischen und Katholischen Kirche können sich im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten **gegenseitig vertreten**. Die Eltern der am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind von den Lehrkräften darüber zu informieren.

10. Staatliche Lehrkräfte

10.1 Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl (vgl. BbgSchulG § 9, Abs. 5)

Lehrkräfte des Landes Brandenburg haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen. Diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Die Zahl der Wochenstunden, die eine staatliche Lehrkraft Religionsunterricht erteilen kann, wird auf maximal acht Unterrichtswochenstunden begrenzt. Ein schriftlicher Antrag auf Einsatz im Religionsunterricht muss rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schuljahres bei der Schulleitung **und** der zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht gestellt werden. Das Land Brandenburg trägt die Personalkosten für von staatlichen Lehrkräften erteilten Religionsunterricht.

10.2 Religionspädagogische Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer (vgl. BbgSchulG § 9, Abs. 5)

Die Evangelische Kirche bietet religionspädagogische Weiterbildungen für Lehrkräfte des Landes an. Voraussetzung zur Teilnahme sind die Erste und Zweite Staatsprüfung bzw. die Abschließende Staatsprüfung. Die Lehrkräfte werden dafür in einem festgelegten Zeitraum und Umfang unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Die Entscheidung über die Freistellung trifft das Staatliche Schulamt. Die Kirche informiert das zuständige Schulamt rechtzeitig, welche Lehrkräfte in die religionspädagogische Weiterbildung aufgenommen worden sind.